

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27426, 19/28171, 19/28605 Nr. 1.10 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an
die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23303 –**

Ausleihe digitaler Güter in öffentlichen Bibliotheken

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone
Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/14155 –**

**Rechtssicherheit für Forschung und Lehre – Bildungs- und
Wissenschaftsschranken im Urheberrecht entfristen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Simone Barrientos, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/14370 –**

Verleihbarkeit Digitaler Medien durch Bibliotheken sichern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt fest, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie), die als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen adressiere, einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt habe. Auch die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (Online-SatCab-RL), die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu regelt, sei umzusetzen. Schließlich habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei.

Der Entwurf enthalte die insoweit erforderlichen Rechtsänderungen. Er führe mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Rechtsinstrumente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziere er an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen sollen u. a. die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht und Lehre, die wissenschaftliche Forschung und Kulturerbe-Einrichtungen entfristet (§ 142 UrhG-E), die Modalitäten und der Kreis der Berechtigten des in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E normierten Direktvergütungsanspruchs konkretisiert, die Vergütungspflicht der Diensteanbieter für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E auf Karikaturen, Parodien und Pastiches beschränkt und gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E die Haftung des Diensteanbieters auf Schadensersatz für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens auf Fälle begrenzt werden, in denen der Diensteanbieter bei Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die in § 14 UrhDaG-E normierten Pflichten verstoßen hat.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP stellt fest, dass Öffentliche Bibliotheken eine wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion als Vermittler von Kultur, Literatur und Wissen hätten und einen wesentlichen Bildungsauftrag wahrnehmen. Um diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können, müssten Öffentliche Bibliotheken in die Lage

versetzt werden, E-Books zu den gleichen Bedingungen wie physische Bücher anbieten zu können. Jedoch dürfe das Angebot der Bibliotheken den Primärmarkt nicht negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund solle die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert werden, eine flexible sowie sach- und interessengerechte Lösung des E-Lending für Bibliotheken, Aggregatoren, Verlage und Urheber zu finden und im Bereich des E-Lending auf Schrankenregelungen zu verzichten und stattdessen weiterhin auf Lizenzvereinbarungen zu setzen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass durch das im März 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) zwar die Schrankenregelungen, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für die Zwecke von Bildung und Wissenschaft ermöglichten, erweitert worden seien. Zugleich sei jedoch eine Befristung eingeführt worden, wonach sämtliche Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft 2023 außer Kraft treten würden. Die Bundesregierung solle unter anderem aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Befristung der im Urheberrechtsgesetz geregelten Bildungs- und Wissenschaftsschranken (§§ 60a bis 60f) aufhebt und die 2018 abgeschaffte Nutzungsmöglichkeit einzelner Beiträge aus Zeitungen und anderen als wissenschaftlichen Zeitschriften wieder einführt.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. bekräftigt, dass die Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland einen breiten Informations- und Bildungsauftrag hätten. Angesichts der wachsenden Bedeutung von E-Books und anderen elektronischen Medien müssten sie finanziell und rechtlich in die Lage versetzt werden, Bibliotheksnutzern einen noch besseren Zugang zu diesen Medien zu ermöglichen. Derzeit stehe dem das rechtliche Hindernis gegenüber, dass der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Absatz 2 UrhG grundsätzlich nicht auf unkörperliche Gegenstände wie E-Books anwendbar sei. Die Bundesregierung solle daher unter anderem aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die §§ 17 und 27 UrhG auf nichtkörperliche Medienwerke auszuweiten. Ferner sollten in Absprache mit den Ländern die von Bund und Ländern aufgebrauchten Mittel für die Vergütung als Entschädigung für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen an Verlage und Autoren, § 27 Absatz 2 UrhG, in angemessener Höhe aufgestockt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23303 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14155 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14370 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis d

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/23303 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/14155 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14370 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

– Drucksachen 19/27426, 19/28171 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Urheberrechtsgesetzes	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 20b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 20b Weitersendung	
§ 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst	
§ 20d Direkteinspeisung“.	
b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 24 (weggefallen)“.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86).

Die Artikel 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82; L 296 vom 15.11.2019, S. 63).

Artikel 1 dient zudem der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die Angaben zu den §§ 32d und 32e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners	
§ 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette	
§ 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung	
§ 32g Vertretung durch Vereinigungen“.	
d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten“.	
e) Nach der Angabe zu § 36c wird folgende Angabe eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 36d Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften“.	
f) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende Angabe eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 44b Text und Data Mining“.	
g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche“.	
h) In der Angabe zu § 60d werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.	h) u n v e r ä n d e r t
i) Nach der Angabe zu § 61c werden die folgenden Angaben eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 5a	
Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke	
§ 61d Nicht verfügbare Werke	
§ 61e Verordnungsermächtigung	
§ 61f Information über nicht verfügbare Werke	
§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
j) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke“.	
k) Der Angabe zu § 69f werden ein Semikolon und die Wörter „ergänzende Schutzbestimmungen“ angefügt.	k) u n v e r ä n d e r t
l) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 7 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	l) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 7 Schutz des Presseverlegers	
§ 87f Begriffsbestimmungen	
§ 87g Rechte des Presseverlegers	
§ 87h Ausübung der Rechte des Presseverlegers	
§ 87i Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen	
§ 87j Dauer der Rechte des Presseverlegers	
§ 87k Beteiligungsanspruch“.	
m) Nach der Angabe zu § 127a wird folgende Angabe eingefügt:	m) u n v e r ä n d e r t
„§ 127b Schutz des Presseverlegers“.	
n) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:	n) u n v e r ä n d e r t
„§ 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790“.	
o) Nach der Angabe zu § 137o werden die folgenden Angaben eingefügt:	o) u n v e r ä n d e r t
„§ 137p Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789	
§ 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung	
§ 137r Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers“.	
	p) In der Angabe zu § 142 werden das Komma und das Wort „Befristung“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 20b wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:	
<p>„(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für</p>	
1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,	
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.	
<p>(1a) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendendienstes ausschließlich berechtigten Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.</p>	
<p>(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) geändert worden ist.“</p>	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“, werden die Wörter „das Kabelunternehmen“ durch die Wörter „der Weitersendendienst“ und wird das Wort	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.	
3. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c und 20d eingefügt:	3. un v e r ä n d e r t
„§ 20c	
Europäischer ergänzender Online-Dienst	
(1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist	
1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,	
2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.	
(2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechtsinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.	
(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 20d	
Direkteinspeisung	
(1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.	
(2) § 20b gilt entsprechend.“	
4. § 23 wird wie folgt gefasst:	4. § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23	„§ 23
Bearbeitungen und Umgestaltungen	Bearbeitungen und Umgestaltungen
(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.	(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie , dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.
(2) Handelt es sich um	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Verfilmung eines Werkes,	
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,	
3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder	
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,	
so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.	
(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes bei Nutzungen nach § 44b Absatz 2, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“	(3) u n v e r ä n d e r t
5. § 24 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.“	
7. § 32a wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht“ durch die Wörter „sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das auffällige Missverhältnis“ durch die Wörter „die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers“ ersetzt.	
8. In § 32b in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 32 und 32a“ durch die Wörter „§§ 32, 32a, 32d bis 32f und 38 Absatz 4“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Die §§ 32d und 32e werden durch die folgenden §§ 32d bis 32g ersetzt:	9. Die §§ 32d und 32e werden durch die folgenden §§ 32d bis 32g ersetzt:
„§ 32d	„§ 32d
Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners	Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners
(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.	(1a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit	(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit
1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Aufwand für die Auskunft <i>in einem Missverhältnis</i> zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.	2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.
(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 32e	§ 32e
Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette	Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette
(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,	(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,
1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.	2. u n v e r ä n d e r t
Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner	Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist.	Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.
(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 32d Absatz 3 ist anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 32f	§ 32f
Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung	u n v e r ä n d e r t
(1) Urheber und Werknutzer können insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.	
(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich der Vertragspartner des Urhebers oder andere Werknutzer nicht berufen.	
§ 32g	§ 32g
Vertretung durch Vereinigungen	u n v e r ä n d e r t
Urheber können sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen durch Vereinigungen von Urhebern vertreten lassen.“	
10. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 35a	
Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten	
Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Wörter „den §§ 32, 32a und 32c, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e sowie zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung nach § 87k Absatz 1“ ersetzt.	11. un v e r ä n d e r t
12. Nach § 36c wird folgender § 36d eingefügt:	12. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 36d</p>	
<p style="text-align: center;">Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften</p>	
<p>(1) Wer als Werknutzer Urhebern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach § 32d oder § 32e nicht erteilt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht nur Vereinigungen von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § 36 Absatz 2 erfüllen.</p>	
<p>(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.</p>	
<p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d oder § 32e in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p>	
<p>(4) § 36b Absatz 2 ist anzuwenden.“</p>	
13. § 41 wird wie folgt geändert:	13. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen.“</p>	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
14. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 44b</p>	
<p style="text-align: center;">Text und Data Mining</p>	
<p>(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.</p>	
<p>(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.</p>	
<p>(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.“</p>	
15. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:	15. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 51a</p>	<p style="text-align: center;">„§ 51a</p>
<p style="text-align: center;">Karikatur, Parodie und Pastiche</p>	<p style="text-align: center;">Karikatur, Parodie und Pastiche</p>
<p>Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, <i>sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist</i>. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“</p>	<p>Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“</p>
16. § 60a wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
<p>„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“</p>	
17. In § 60b Absatz 2 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	17. un verändert
18. § 60d wird wie folgt gefasst:	18. un verändert
<p>„§ 60d</p>	
Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	
(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.	
(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie	
1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,	
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder	
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.	
Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner	
1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerebes (Kulturerbe-Einrichtungen),	
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.	
(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:	
1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie	
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.	
Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.	
(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.	
(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.“	
19. Dem § 60e wird folgender Absatz 6 angefügt:	19. u n v e r ä n d e r t
„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“	
20. § 60f wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
<p>„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“</p>	
21. § 60h Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	21. u n v e r ä n d e r t
<p>„2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,</p>	
<p>3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“</p>	
22. Nach § 61c wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:	22. u n v e r ä n d e r t
<p>„Unterabschnitt 5a</p>	
<p>Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke</p>	
<p>§ 61d</p>	
<p>Nicht verfügbare Werke</p>	
<p>(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.</p>	
<p>(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.	
(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.	
(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.	
§ 61e	
Verordnungsermächtigung	
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:	
1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),	
2. Informationspflichten (§ 61d Absatz 3).	
§ 61f	
Information über nicht verfügbare Werke	
Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk gemäß § 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung dieses Werk gemäß § 61d nutzt.	
§ 61g	
Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis	
Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“	
23. Nach § 62 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	23. u n v e r ä n d e r t
„(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.“	
24. § 63 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 60a bis 60d, 61 und 61c“ durch die Wörter „§§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 61c“ durch ein Komma und die Wörter „61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a“ ersetzt.	
25. § 63a wird wie folgt gefasst:	25. u n v e r ä n d e r t
„§ 63a	
Gesetzliche Vergütungsansprüche	
(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.	
(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“	
26. § 68 wird wie folgt gefasst:	26. u n v e r ä n d e r t
„§ 68	
Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke	
Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“	
27. § 69a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	27. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.“	
28. § 69d wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.“	
b) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:	
„(4) Computerprogramme dürfen für das Text und Data Mining nach § 44b auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.	
(5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	
1. Nutzungen sind digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.	
2. Die Computerprogramme dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.	
3. Die Computerprogramme dürfen vollständig genutzt werden.	
4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.	
(6) § 60d ist auf Computerprogramme nicht anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(7) Die §§ 61d bis 61f sind auf Computerprogramme mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden dürfen.“	
29. § 69f wird wie folgt geändert:	29. un v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „ergänzende Schutzbestimmungen“ angefügt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis des § 61d, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7, Gebrauch zu machen.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4, des § 60a, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5, des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.“	
30. In § 69g Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 und 3 und § 69e“ durch die Wörter „Absatz 2, 3, 5 oder 7 oder zu § 69e“ ersetzt.	30. un v e r ä n d e r t
31. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „23“ ersetzt.	31. un v e r ä n d e r t
32. In § 85 Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3“ ersetzt.	32. un v e r ä n d e r t
33. § 87 wird wie folgt geändert:	33. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienste“, werden die Wörter „Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Weitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ und wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird das Wort „Kabelunternehmens“ durch das Wort „Weiter-sendedienstes“ und das Wort „Kabel-weitersendung“ durch die Wörter „Wei-tersendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Sofern Sendeunternehmen und Wei-tersendedienste Verhandlungen über andere Formen der Weitersendung auf-nehmen, führen sie diese nach Treu und Glauben.“	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Absatz 5 gilt für die Direkteinspei-sung nach § 20d Absatz 1 entsprechend.“	
34. § 87c wird wie folgt geändert:	34. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 werden die Wör-ter „den §§ 60c und 60d“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma er-setzt.	
ccc) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:	
„4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,	
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,	
6. zu Zwecken der Erhal-tung einer Datenbank ge-mäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.“	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „45d“ die Wörter „sowie 61d bis 61g“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:	
„(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.	
(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.	
(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“	
35. Teil 2 Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:	35. un verändert
„Abschnitt 7	
Schutz des Presseverlegers	
§ 87f	
Begriffsbestimmungen	
(1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die	
1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,	
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und	
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.	
Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.	
(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).	
§ 87g	
Rechte des Presseverlegers	
(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.	
(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht	
1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,	
2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,	
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und	
4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.	
(3) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 87h	
Ausübung der Rechte des Presseverlegers	
(1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.	
(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,	
1. Dritten die berechnigte Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder	
2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.	
§ 87i	
Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen	
§ 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.	
§ 87j	
Dauer der Rechte des Presseverlegers	
Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.	
§ 87k	
Beteiligungsanspruch	
(1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen. Von Satz 1 kann zum Nachteil des Urhebers sowie des Inhabers von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.	
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“	
36. In § 95a Absatz 4 werden nach dem Wort „Strafrechtspflege“ die Wörter „sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d“ eingefügt.	36. u n v e r ä n d e r t
37. § 95b wird wie folgt geändert:	37. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. § 44b (Text und Data Mining),“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.	
cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:	
1. § 44b (Text und Data Mining),	
2. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),	
3. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),	
4. § 60a (Unterricht und Lehre), soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind,	
5. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), soweit Forschungsorganisationen sowie Kulturerbe-Einrichtungen Vervielfältigungen anfertigen dürfen,	
6. § 60e (Bibliotheken), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie	
7. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind.“	
38. § 95d Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	38. u n v e r ä n d e r t
39. In § 111a Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
40. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:	40. u n v e r ä n d e r t
„§ 127b	
Schutz des Presseverlegers	
(1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.	
(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet.“	
41. § 132 wird wie folgt geändert:	41. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sätze 2 und 3“ die Wörter „sowie des § 133 Absatz 2 bis 4“ eingefügt.	
b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:	
„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes vorbehaltlich des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
42. § 133 wird wie folgt gefasst:	42. u n v e r ä n d e r t
„§ 133	
Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790	
(1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	
(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.	
(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, Auskunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers zu erteilen.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.“	
43. Dem § 137d wird folgender Absatz 3 angefügt:	43. u n v e r ä n d e r t
„(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.“	
44. In § 137g Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ und werden die Wörter „§§ 55a, 60d Absatz 2 Satz 1 und §“ durch die Angabe „§§ 55a und“ ersetzt.	44. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
45. Nach § 137o werden die folgenden §§ 137p bis 137r eingefügt:	45. Nach § 137o werden die folgenden §§ 137p bis 137r eingefügt:
„§ 137p	„§ 137p
Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789	Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789
(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag <i>nach</i> dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.	(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag ab dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.
(2) § 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 20d ist auf Verträge über die Direktspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 137q	§ 137q
Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung	u n v e r ä n d e r t
§ 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.	
§ 137r	§ 137r
Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers	u n v e r ä n d e r t
Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k und § 127b) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.“	
46. § 142 wird wie folgt geändert:	46. § 142 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Befristung“ gestrichen.
	b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) <i>In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.</i>	c) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) <i>Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Absatz 2 gilt nicht für</i>	b) entfällt
1. <i>§ 60a, soweit danach digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in deren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind, zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben,</i>	
2. <i>§ 60d, soweit danach Vervielfältigungen und deren Aufbewahrung durch Forschungsorganisationen oder Kulturerbe-Einrichtungen erlaubt sind,</i>	
3. <i>die §§ 60e und 60f, soweit danach Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie</i>	
4. <i>§ 60g Absatz 1 und § 60h, soweit diese Vorschriften sich auf Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 beziehen.“</i>	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes	Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes
Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 7a Außenstehender“.	
b) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„Abschnitt 4 Vermutungen; Außenstehende bei Weiter- sendung und Direkteinspeisung“.</p>	
d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 50 Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.</p>	
e) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 5 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
<p style="text-align: center;">„Abschnitt 5 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wir- kung</p>	
§ 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung	
§ 51a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information	
§ 51b Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft	
§ 52 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke	
§ 52a Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken	
§ 52b Nicht verfügbare Werke	
§ 52c Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten	
§ 52d Verordnungsermächtigung	
§ 52e Anwendung auf verwandte Schutzrechte“.	
f) Nach der Angabe zu § 139 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 140 Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 141 Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung“.	
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 7a Außenstehender	
Außenstehender im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.“	
	3. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
3. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Rechtsinhaber“ durch die Wörter „Gruppen von Rechtsinhabern“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
4. § 27a wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63a Satz 1“ durch die Angabe „§ 63a Absatz 1“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“	
5. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers	
Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.“	
	7. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder für deren Nutzung sie nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz Vergütungsansprüche geltend macht“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4	
Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.	
7. § 50 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 50	
Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Urheberrechtsgesetzes“ die Wörter „oder der Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes“ eingefügt.	
c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kabelweitersendung“ durch die Wörter „Weitersendung oder Direkteinspeisung“ ersetzt.	
8. Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:	10. Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 5	„Abschnitt 5
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung	Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung
§ 51	§ 51
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung	u n v e r ä n d e r t
(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.	
(2) Der Außenstehende kann der Rechteinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.	
§ 51a	§ 51a
Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:	
1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),	
2. die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar,	
3. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland,	
4. die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite	
a) darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen,	
b) über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Außenstehende,	
c) über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen,	
d) über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch,	
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.	
(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 51b	§ 51b
Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechteinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.	
(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.	
§ 52	§ 52
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke	u n v e r ä n d e r t
(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.	
(2) Der Außenstehende kann der Rechteinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.	
(3) In Bezug auf die Rechteinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.	
§ 52a	§ 52a
Wirksamkeit der Rechteinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden nach § 52 ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:	
1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken,	
3. das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung,	
4. die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über	
a) das betreffende Werk,	
b) die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbereich,	
c) das Recht des Außenstehenden zum Widerspruch,	
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.	
Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Satz 1 Nummer 5 bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zulässig.	
(2) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum.	
§ 52b	§ 52b
Nicht verfügbare Werke	Nicht verfügbare Werke
(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.	(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.
§ 52c	§ 52c
Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten	u n v e r ä n d e r t
Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke aus Staaten enthalten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Drittstaaten), so ist die Rechtseinräumung nach § 52 nur wirksam, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.	
§ 52d	§ 52d
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes näher zu regeln:	
1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2),	
2. Unzumutbarkeit des Rechteerwerbs (§ 51a Absatz 1 Nummer 2),	
3. Informationspflichten (§ 51a Absatz 1 Nummer 4 und § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4),	
4. Angemessenheit der Frist (§ 51a Absatz 1 Nummer 4),	
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsamem Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften (§ 51b),	
6. weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, einschließlich des zur Ermitt-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken (§ 52b),	
7. Nutzung von Werkreihen aus Drittstaaten (§ 52c).	
§ 52e	§ 52e
Anwendung auf verwandte Schutzrechte	u n v e r ä n d e r t
Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.“	
9. § 77 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„3. der in den §§ 51 und 52 genannten Rechte von Außenstehenden.“	
10. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendedienst“ und das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
11. In § 105 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
12. Die folgenden §§ 140 und 141 werden angefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„§ 140	
Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021	
§ 27b gilt nur für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.	
§ 141	
Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung	
(1) Die §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis einschließlich 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Ab dem 7. Juni 2021 sind Anträge auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig.</p>	
<p>(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.</p>	
<p>(4) Sind Nutzungen, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt worden sind, auch nach Maßgabe der §§ 52 bis 52e erlaubt worden oder nach den §§ 61d und 61e des Urheberrechtsgesetzes gesetzlich erlaubt, so ist dies dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen und im Register zu vermerken. Zuständig für die Mitteilung ist die Verwertungsgesellschaft (§ 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) oder die Kulturerbe-Einrichtung (§ 61d Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes).</p>	
<p>(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt an das Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum näher zu regeln.</p>	
<p>(6) Das Register ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu schließen und die Bekanntmachung auf der Internetseite zu beenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten
(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)	(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)^{*)}
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	unverändert
§ 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters	§ 1 unverändert
§ 2 Diensteanbieter	§ 2 unverändert
§ 3 Nicht erfasste Dienste	§ 3 unverändert
Teil 2 Erlaubte Nutzungen	unverändert
§ 4 Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers	§ 4 unverändert
§ 5 Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers	§ 5 unverändert
§ 6 Erstreckung von Erlaubnissen	§ 6 unverändert
Teil 3 Unerlaubte Nutzungen	unverändert
§ 7 Qualifizierte Blockierung	§ 7 unverändert
§ 8 Einfache Blockierung	§ 8 unverändert

^{*)} § 19 Absatz 3 notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Teil 4 Mutmaßlich erlaubte Nutzungen		unverändert	
§ 9	Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen	§ 9	unverändert
§ 10	Geringfügige Nutzungen	§ 10	unverändert
§ 11	Kennzeichnung als erlaubte Nutzung	§ 11	unverändert
§ 12	Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit	§ 12	unverändert
Teil 5 Rechtsbehelfe		unverändert	
§ 13	Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten	§ 13	Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung ; Zugang zu den Gerichten
§ 14	Internes Beschwerdeverfahren	§ 14	unverändert
§ 15	Externe Beschwerdestelle	§ 15	unverändert
§ 16	Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen	§ 16	unverändert
§ 17	Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle	§ 17	unverändert
Teil 6 Schlussbestimmungen		unverändert	
§ 18	Maßnahmen gegen Missbrauch	§ 18	unverändert
§ 19	Auskunftsrechte	§ 19	unverändert
§ 20	Inländischer Zustellungsbevollmächtigter	§ 20	unverändert
§ 21	Anwendung auf verwandte Schutzrechte	§ 21	unverändert
§ 22	Zwingendes Recht	§ 22	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Vorschriften	unverändert
§ 1	
Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters	
(1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.	
(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen	
1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,	
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,	
3. die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie	
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen.	
(3) Auf § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.	
(4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.	
§ 2	
Diensteanbieter	
(1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die	
1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,	
2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,	
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und	
4. mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.	
(2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.	
(3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.	
(4) Für die Berechnung des Umsatzes von Startup-Diensteanbietern und kleinen Diensteanbietern ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.	
§ 3	
Nicht erfasste Dienste	
Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für	
1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,	
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien,	
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,	
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164),	
5. Online-Marktplätze,	
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und	
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.	
Teil 2	Teil 2
Erlaubte Nutzungen	Erlaubte Nutzungen
§ 4	§ 4
Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers	Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers
(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ihm angeboten werden,	
2. über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder	
3. über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.	
(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 Satz 2 müssen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt,	
2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,	
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und	
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.	
(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt,	(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist <i>entsprechend</i> anzuwenden.</p>	<p>so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dritte eine Verwertungsgesellschaft ist oder der Urheber den Dritten als Digitalvertrieb einschaltet.</p>
	<p>(4) Der Urheber kann auf den Direktvergütungsanspruch nach Absatz 3 nicht verzichten und diesen im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers</p>	<p>Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers</p>
<p>(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,</p>	
<p>2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und</p>	
<p>3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.</p>	
<p>(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der <i>Anspruch</i> kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 Nummer 2 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. § 63a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind anzuwenden.</p>
<p>(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6</p>
<p>Erstreckung von Erlaubnissen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.	
(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.	
Teil 3	Teil 3
Unerlaubte Nutzungen	Unerlaubte Nutzungen
§ 7	§ 7
Qualifizierte Blockierung	Qualifizierte Blockierung
(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden.	(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt und die hierfür erforderlichen Angaben macht.
(3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind nicht nach Absatz 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet sind.	
§ 8	§ 8
Einfache Blockierung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.	
(2) § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 7 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.	
Teil 4	Teil 4
Mutmaßlich erlaubte Nutzungen	Mutmaßlich erlaubte Nutzungen
§ 9	§ 9
Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Um unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (§ 14) öffentlich wiederzugeben.	
(2) Für nutzergenerierte Inhalte, die	
1. weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten,	
2. die Werkteile nach Nummer 1 mit anderem Inhalt kombinieren und	
3. Werke Dritter nur geringfügig nutzen (§ 10) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11),	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung nach § 5 gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Maßgabe von §§ 10 und 11 vollständig verwendet werden.	
(3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Absatz 2 überprüfen zu lassen.	
§ 10	§ 10
Geringfügige Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:	
1. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je eines Filmwerkes oder Laufbildes,	
2. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je einer Tonspur,	
3. Nutzungen bis zu 160 Zeichen je eines Textes und	
4. Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik.	
§ 11	§ 11
Kennzeichnung als erlaubte Nutzung	u n v e r ä n d e r t
(1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,	
1. den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,	
2. den Nutzer zugleich mit der Information nach Nummer 1 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen und	
3. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach § 5 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.	
(2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1 Nummer 3 für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt gilt.	
§ 12	§ 12
Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit	Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit
(1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. <i>Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</i>	(1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
(2) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3) urheberrechtlich nicht verantwortlich.	(2) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3) urheberrechtlich nicht verantwortlich. Nach der Entscheidung über die Beschwerde haftet der Diensteanbieter nur dann urheberrechtlich auf Schadensersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die Pflichten nach § 14 verstoßen hat; Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung bleiben unberührt.
(3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (§ 10) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 urheberrechtlich nicht verantwortlich.	(3) u n v e r ä n d e r t
Teil 5	Teil 5
Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfe
§ 13	§ 13
Rechtsbehelfe; Zugang zu den Gerichten	Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten
(1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 freiwillig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbelegungen nach den §§ 16 und 17 freiwillig.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.	(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der §§ 9 bis 11 die einfache Blockierung nach § 8 verlangen.
(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 14	§ 14
Internes Beschwerdeverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.	
(2) Beschwerden sind zu begründen.	
(3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich	
1. die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen,	
2. allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und	
3. über die Beschwerde zu entscheiden; spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung.	
(4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach § 9 Absatz 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von § 9 Absatz 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.	
(5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.	
§ 15	§ 15
Externe Beschwerdestelle	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Diensteanbieter kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.	
(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.	
§ 16	§ 16
Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte (§ 19) können Rechtsinhaber und Nutzer eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anrufen.	
(2) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.	
§ 17	§ 17
Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt eine behördliche Schlichtungsstelle ein.	
(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nach § 16 nicht zur Verfügung steht. § 16 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Teil 6	Teil 6
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 18	§ 18
Maßnahmen gegen Missbrauch	Maßnahmen gegen Missbrauch
(1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 7 und 8 auszuschließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig von dem Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise <i>die sofortige Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach § 14 Absatz 4</i> , so ist er für einen angemessenen Zeitraum von diesem Verfahren auszuschließen.	(3) Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise
	1. die sofortige Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach § 14 Absatz 4 oder
	2. die einfache Blockierung nach § 8 wegen einer Entstellung seines Werkes (§ 14 des Urheberrechtsgesetzes),
	so ist er für einen angemessenen Zeitraum von dem jeweiligen Verfahren auszuschließen.
(4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.	
(6) Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann <i>ein Verband</i> , der nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigt ist, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen.	(6) Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann er von einem eingetragenen Verein, dessen Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.
§ 19	§ 19
Auskunftsrechte	Auskunftsrechte
(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die nach § 4 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach den §§ 7 und 8 verlangen.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Der Diensteanbieter gewährt Berechtigten nach § 60d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters nicht entgegenstehen. Der Diensteanbieter hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe.
§ 20	§ 20
Inländischer Zustellungsbevollmächtigter	u n v e r ä n d e r t
Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.	
§ 21	§ 21
Anwendung auf verwandte Schutzrechte	Anwendung auf verwandte Schutzrechte
Dieses Gesetz ist <i>auch</i> auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.	(1) Dieses Gesetz ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Der Direktvergütungsanspruch nach § 4 steht nur dem Lichtbildner und dem ausübenden Künstler zu.
§ 22	§ 22
Zwingendes Recht	u n v e r ä n d e r t
Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Unterlassungsklagengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2a wird wie folgt gefasst:	
„§ 2a	
Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz	
Wer gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“	
2. In § 3a Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2a“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.	
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 7. Juni 2021 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Florian Post, Tobias Matthias Peterka, Roman Müller-Böhm, Gökay Akbulut und Tabea Rößner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27426** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28171** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/28605 Nr. 1.10 am 16. April 2021 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/23303** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14155** seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/14370** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in geänderter Fassung zu empfehlen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags der AfD. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU,

SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27426 in seiner 73. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss empfiehlt die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/28171. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der AfD. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zum Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27426 in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 19/28171 in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit der Vorlage auf Drucksache 19/27426 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Indikatorenbereiche und Indikatoren: Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, Indikatorenbereich 4.1 – Bildung und Indikator 9.1 – Innovation: Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, da er das Urheberrecht stärke und damit zur Wahrung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft beitrage (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 5). Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 73. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD,

DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 73. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 73. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 74. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstaben a, c und d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 die Vorlage auf Drucksache 19/27426 anberaten und beschlossen, am 12. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Der Ausschuss hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 beschlossen, die Anträge auf den Drucksachen 19/14370 und 19/14155 in die bereits beschlossene Anhörung zu dem Gesetzentwurf einzubeziehen. Die Anhörung hat der Ausschuss in seiner 137. Sitzung am 12. April 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sabine Frank

Google Germany GmbH
Head of Governmental Affairs and Public Policy YouTube
DACH/CEE, Berlin

Prof. Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge)

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie
Sportrecht, Köln

Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch, M.A., LL.M.	Technische Hochschule Köln Kölner Forschungsstelle für Medienrecht
Dr. Eduard Hüffer	Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Münster Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten
Paul Keller	COMMUNIA Association Präsident, Niederlande
Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M. (Chicago)	Humboldt-Universität zu Berlin Öffentliches Recht / insbesondere Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie
Julia Reda	Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Berlin Projektleiterin control ©
Sascha Schlösser	Rechtsanwalt, Erfurt
Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Initiative Urheberrecht, Berlin Sprecher, Rechtsanwalt

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 137. Sitzung vom 12. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf 19/27426 in Umsetzung der RL(EU) 2019/790 erlegt Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten die Pflicht auf, zur Vermeidung der eigenen Haftung eine Vorabprüfung der von den Nutzern bereitgestellten Inhalte vorzunehmen. Ein solcher präventiver Kontrollmechanismus von Inhalten, die unter das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit fallen, noch bevor der Inhalt überhaupt veröffentlicht werden darf, beeinträchtigt das Grundrecht in seinem Wesensgehalt. Eine Meinung, die vor ihrer Verbreitung einer Zulässigkeitsprüfung unterzogen wird, ist nicht mehr frei. Der Gesetzentwurf öffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor, die darauf abzielen, die Verbreitung unerwünschter Meinungen unter Hinweis auf ein angebliches Urheberrecht von vornherein oder unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung zu unterbinden. Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist Grundlage der Demokratie. Alle Parteien im Deutschen Bundestag sollten sich dafür einsetzen, dass die Funktionsbedingungen der Demokratie erhalten bleiben. Deshalb ist es erforderlich, die EU-Richtlinie grundrechtskonform umzusetzen.

Der Ausschuss wolle daher beschließen:

den Gesetzentwurf gemäß Drucksache 19/27426 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetzlich erlaubte Nutzungen“

bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 2 und Nummer 3“ eingefügt.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 bezieht sich auf das unveränderte, ungekürzte Werk.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „automatisierter Verfahren“ durch die Wörter „eines Kopierschutz-Mechanismus“ und das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) sind im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet.“

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 bezieht sich auf das unveränderte, ungekürzte Werk.“

bb) In Absatz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie die §§ 9 und 11 sind“ ersetzt.

d) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) in Absatz 1 werden die Wörter „automatisierter Verfahren“ durch die Wörter „eines Kopierschutz-Mechanismus“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Inhalte eines Nutzers, die vom Nutzer als erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11), wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen).“

e) § 10 wird gestrichen.

f) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10“ gestrichen.

bb) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Rechteinhabers“ das Wort „sofort“ eingefügt.

cc) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach § 5“ gestrichen.

dd) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 5“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kennzeichnung ist zu begründen.“

ee) Nach Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung wegen Missbrauchs des Blockierverlangens als erlaubt zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist zu begründen.“

ff) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Nummer 3“ die Wörter „oder Nummer 4“ eingefügt.

g) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird gestrichen.

bb) In Absatz 2 werden Wörter „§§ 9 bis 11“ durch die Wörter „§§ 9 und 11“ ersetzt sowie die Wörter „bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3)“ durch die Wörter „bis zur Vorlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder einer Unterlassungsverpflichtungserklärung des Nutzers“ ersetzt.

cc) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1

dd) Absatz 3 wird gestrichen.

h) In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der von einer Blockierung betroffene Nutzer kann von dem Diensteanbieter eine angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren verlangen, die zur Blockierung seines Inhalts geführt haben.“

i) Nach § 19 wird folgender § 19a angefügt:

„§19a

Diensteanbieter sind verpflichtet, jährlich einen Bericht zu erstellen, aus dem sich die Zahl der erfolgten Blockierungen ergibt, aufgeschlüsselt nach den jeweils dafür angewandten Verfahren. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/27426 („Gesetzentwurf“) ist vorgesehen, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten zur Vermeidung der eigenen Haftung eine Vorabprüfung der von den Nutzern zum Hochladen bereitgestellten Inhalte im Hinblick auf mögliche Urheberrechtsverletzungen vorzunehmen haben, sofern der Diensteanbieter kein entsprechendes Nutzungsrecht für den Inhalt erworben hat. Ein solcher präventiver Kontrollmechanismus von Inhalten, die unter das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit fallen, noch bevor der Inhalt überhaupt veröffentlicht werden darf, beeinträchtigt das Grundrecht in seinem Wesensgehalt. Der Gesetzentwurf nötigt den Diensteanbietern schwierige urheberrechtliche Prüfungspflichten im Hinblick auf Zitate, Karikaturen, Parodien, „Pastiche“ (ein Begriff, der im deutschen Urheberrecht bislang unbekannt war) und andere urheberrechtliche Schranken auf, die innerhalb kürzester Zeit im Rahmen eines Hochladevorgangs oder einer nachfolgenden Beschwerde durch automatisierte Verfahren oder von juristischen Laien erfüllt werden sollen. In gerichtlichen Verfahren dauert die Entscheidungsfindung über solche Fragen hingegen oftmals Jahre. Dies alles spielt sich ab vor der Drohkulisse einer eigenen urheberrechtlichen Haftung des Diensteanbieters für den Fall, dass er den Inhalt des Nutzers als urheberrechtlich gerechtfertigt ansieht und ihn trotz Beschwerde des Rechtsinhabers weiterverbreitet (§ 12 Absatz 2 UrhDaG-E). Vor diesem Hintergrund kann sicher davon ausgegangen werden, dass Diensteanbieter alle Nutzerinhalte löschen werden, die auch nur ansatzweise zweifelhaft sind. Vom Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bliebe somit nur noch eine Hülle übrig. Die politische Meinungsbildung lebt aber von der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen, Texten, Tweets und Postings, die in Karikaturen bloßgestellt, in Satiren lächerlich gemacht oder einfach nur sachlich besprochen werden und zu diesem Zweck als Zitat erwähnt werden müssen.

Der Gesetzentwurf öffnet zudem Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor, die darauf abzielen, die Verbreitung unerwünschter Meinungen unter Hinweis auf ein angebliches Urheberrecht von vornherein oder unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung zu unterbinden. Das ist keine bloße Theorie. Denkbar ist beispielsweise, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsinhaber gemäß § 7 Absatz 1 UrhDaG-E die Blockierung eines Textes oder einer Bezeichnung (z.B. einer Gesetzesbezeichnung) verlangt, an dem er kein Urheberrecht besitzt oder an dem bzw. der mangels eigener geistiger Schöpfung schon von Gesetzes wegen überhaupt kein Urheberrecht bestehen kann. Nach dem Gesetzentwurf wäre es auch möglich, dass z.B. der Livestream einer Demonstration blockiert werden kann, weil im Hintergrund eine urhebergeschützte Musik zu hören ist, die von Gegendemonstranten mit genau dieser Intention abgespielt wird.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Vergütungspflicht für Zitate vor. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, dem Urheber eine Vergütung zu zahlen, wenn in einem Nutzerbeitrag aus dem Originalwerk zitiert wird. Das ist systemwidrig, denn im Urheberrecht sind Zitate nicht vergütungspflichtig. Das hat einen guten Grund, denn die

Befassung mit anderen Meinungen – und damit jeder Fortschritt im Denken – ist davon abhängig, dass Standpunkte aus anderen Werken wiedergegeben (=zitiert) werden dürfen.

Im Ergebnis ist absehbar, dass der vorliegende Gesetzentwurf zu großer Rechtsunsicherheit und – weil Diensteanbieter zur Vermeidung einer eigenen Haftung und Vergütungspflicht Nutzerbeiträge in zweifelhaften Fällen eher löschen werden – zu einer beispiellosen Verarmung der geistigen Auseinandersetzung mit anderen Meinungen im Internet führen wird.

Die umzusetzende EU-Richtlinie bietet hingegen durchaus die Möglichkeit zu einer grundrechtskonformen Umsetzung, die mit dem vorliegenden Änderungsantrag verfolgt wird. Die große Masse an Fällen, in denen der Nutzer einen Inhalt hochladen will, der nur einen Ausschnitt, ein Schnipsel, eine Verfremdung o.ä. des Originalwerks enthält, sollen nach dem Änderungsantrag von vornherein nicht unter die Prüfpflicht des Diensteanbieters fallen. Der Änderungsantrag beschränkt die Prüf- und Blockadepflichten der Diensteanbieter vielmehr auf solche Nutzer-Inhalte, die das Original-Werk unverändert und ungekürzt wiedergeben. In diesen Fällen ist eine Urheberverletzung wahrscheinlich (z.B. Raubkopien von Software, Büchern, Musikstücken usw.) und kann auch von juristischen Laien zumeist leicht nachvollzogen werden, ohne dass schwierige urheberrechtliche Fragen zum Zitatrecht, Parodien, Karikaturen, „Pastiches“ oder anderen Schranken des Urheberrechts zu entscheiden sind. Der Inhaber des Urheberrechts soll in diesen Fällen die Möglichkeit haben, von Diensteanbieter die Sperrung/Löschung zu verlangen. Zugleich soll der Nutzer nach dem vorliegenden Änderungsantrag aber die Möglichkeit haben, seine Berechtigung oder einen Missbrauch des Sperrverlangens durch den Inhaber des Urheberrechts geltend zu machen. In diesen Fällen soll der Diensteanbieter ein Beschwerdeverfahren durchführen müssen, das von einer natürlichen, unparteiischen Person beschieden werden muss. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde des Inhabers des Urheberrechts sollen sämtliche Uploads zulässigerweise veröffentlicht werden dürfen, ohne dass dem Diensteanbieter eine Haftungssanktion droht. Außerdem beseitigt der Änderungsantrag die Vergütungspflicht für Zitate.

Die Änderungsbefehle im Einzelnen (Paragrafenangaben jeweils bezogen auf das UrhDaG-E):

a) § 5 wird so abgewandelt, dass keine Vergütungspflicht des Diensteanbieters für Zitate besteht. Das Zitatrecht ist essentiell für die geistige Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Wer Zitate einer Vergütungspflicht unterwirft, behindert die geistige Auseinandersetzung mit den Schöpfungen Dritter, auf der jeder Fortschritt beruht. Zitate sind deshalb nach geltendem Urheberrecht nicht vergütungspflichtig und sollten es auch nach § 5 UrhDaG nicht sein.

b) und c) Entscheidend für die grundrechtskonforme Umsetzung der EU-Richtlinie ist die Änderung in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1. Die Verpflichtung zum Blockieren eines Nutzer-Beitrags mit entsprechenden Vorab-Prüfungspflichten kann dem Diensteanbieter nur und allein dann grundrechtskonform auferlegt werden, wenn die Rechtsverletzung durch das Hochladen des Nutzer-Beitrags offenkundig ist. Dieses Maß an Sicherheit einer Rechtsverletzung, die auch für den Diensteanbieter bzw. die von ihm zur Erfüllung seiner Prüfungspflicht herangezogenen juristischen Laien offenkundig ist, ist nur dann gewährleistet, wenn das unveränderte, ungekürzte (Original-)Werk weiterverbreitet werden soll. Denn in diesem Fall scheiden alle schwierigen juristischen Fragen rund um Zitate, Karikaturen, Parodien, Satiren, „Pastiches“ und andere Schutzschranken des Urheberrechts aus. Deshalb sollen die Blockadepflichten gem. §§ 7, 8 UrhDaG-E so beschränkt werden, dass sie sich von vornherein nur auf die Verbreitung des identischen Werkes beziehen, wie dies z.B. bei Raubkopien einer Software der Fall ist. Jede Form der Veränderung eines Werkes, seiner Verfremdung, ausschnittshaften Verbreitung (Zitate), Kürzung, etc. unterliegt von vornherein keiner Prüf- und Blockadepflicht des Diensteanbieters. Dh. diese Inhalte können wie bisher frei hochgeladen und verbreitet werden, ohne dass der Diensteanbieter dafür urheberrechtlich verantwortlich wäre (§ 1 Absatz 2 UrhDaG). Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass mögliche Verletzungen des Urheberrechts vom Inhaber hingenommen werden müssten. Der Inhaber des Urheberrechts kann wie bisher seine behaupteten Ansprüche gegen den Nutzer geltend machen, und es ist dann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die Ansprüche begründet sind. Unter dieser Voraussetzung kann er auch vom Diensteanbieter den „take down“ verlangen.

Die umzusetzende RL (EU) 2019/790 bietet nicht nur die Möglichkeit einer grundrechtskonformen Umsetzung in der beschriebenen Weise, sondern erfordert diese sogar. Artikel 17 Absatz 4 der RL, wo es um die Prüfungs- und Blockadepflichten des Diensteanbieters geht, spricht ausdrücklich vom „urheberrechtlich geschützten Werk“ und nicht von Werkteilen bzw. Teilen von Werken wie Zitate, Auszüge, Verfremdungen etc. Vor dem Hintergrund der

Grundrechtsproblematik verbietet sich eine erweiternde Auslegung der RL wie im vorliegenden Gesetzentwurf, wonach mit dem „urheberrechtlich geschützten Werk“ auch Teile von Werken gemeint sein sollen.

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag obliegen dem Diensteanbieter Prüf- und Blockadepflichten also nur noch für solche Nutzerinhalte, die offenkundig rechtswidrig sind, weil das gesamte Originalwerk unverändert weiterverbreitet wird – wobei dem Nutzer in diesem Fall selbstverständlich die Möglichkeit offensteht, seine gleichwohl etwaig bestehende Berechtigung oder eine mögliche missbräuchliche Geltendmachung der Urheberrechte im Rahmen des „Flaggings“ zu Gehör zu bringen. Da dem Diensteanbieter nur die Pflicht zur Prüfung werkidentischer Nutzerinhalte (idR Plagiate) obliegt, wird konsequenterweise nicht mehr vom Einsatz „automatisierter Verfahren“ gesprochen, sondern von „Kopierschutz-Mechanismus“.

Die Vorschrift des § 8 (einfache Blockierung) wird durch Verweis auf die §§ 9 und 11 erweitert, so dass dem Nutzer auch beim Versuch einer nachträglichen Sperrung seines Inhalts die Kennzeichnung (Flagging“) als mutmaßlich erlaubter Inhalt möglich ist, um z.B. missbräuchliche Löschungsverlangen abwehren zu können – und zwar unabhängig davon, ob automatisiert blockiert wird oder nicht.

d) und e) In § 9 Absatz 2 können folglich alle Hinweise auf Werkteile gestrichen werden. Ebenso kann § 10 mit den willkürlich anmutenden Ausnahmetatbeständen gestrichen werden.

f) In § 11 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 wird der Hinweis auf Ausnahmetatbestände nach § 5 gestrichen. Der Nutzer soll schon beim Hochladen im Rahmen der Kennzeichnung als erlaubte Nutzung („Flagging“) alle Einwände vorbringen können, die die Weiterverbreitung seines Beitrags gesetzlich zulässig machen. Darunter fällt beispielsweise das Argument, das Original-„Werk“ sei gar nicht urheberrechtlich geschützt (z.B. weil es gemeinfrei oder nicht urheberschutzfähig ist). Ebenso kann der Nutzer beim Flagging vorbringen, dass ein evtl. Löschungsverlangen des Inhabers missbräuchlich ist (z.B. Hintergrundmusik im Livestream einer Demonstration). Entsprechendes Vorbringen ist zu begründen. Damit wird dem oben erwähnten Missbrauchspotential des UrhDaG die Grundlage entzogen.

g) In 12 wird klargestellt, dass der Diensteanbieter für die Wiedergabe mutmaßlich erlaubter (dh. vom Nutzer „geflaggt“) Nutzungen urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, bis der Inhaber des Urheberrechts ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen den Nutzer oder eine Unterlassungsverpflichtungserklärung des Nutzers vorlegt. Damit wird der Anreiz des Diensteanbieters beseitigt, der nach dem vorliegenden Entwurf darauf gerichtet ist, im Zweifelsfall alle Nutzerbeiträge zu löschen, um einem sonst bestehenden Haftungsrisiko zu entgehen.

Außerdem macht eine Vergütungspflicht für mutmaßlich erlaubte Inhalte keinen Sinn, wenn die Kennzeichnung als mutmaßlich erlaubte Nutzung auf einem Missbrauch des Blockierverlangens oder auf die Gemeinfreiheit des Werks gestützt ist (§ 11 Absatz 1). § 12 Absatz 1 ist daher zu streichen.

h) In § 19 Absatz 3 wird der Gleichlauf der Informationspflichten des Diensteanbieters gegenüber den Rechteinhabern einerseits und den betroffenen Nutzern andererseits hergestellt.

i) Mit § 19a wird eine transparente Information der Diensteanbieter über erfolgte Löschungen gegenüber der interessierten Allgemeinheit erreicht.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat folgende 15 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Änderungsantrag 1

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Wörter „den §§ 32, 32a und 32c, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e sowie zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung nach § 87k Absatz 1“ ersetzt.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Gemeinsame Vergütungsregeln sind zu veröffentlichen.“

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Berufsverbände und kleinere Urhebertvereinigungen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, können auf eigenen Wunsch einen Vertreter zu den Verhandlungen entsenden, der diesen mit beratender Stimme beiwohnt.“

Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Wenn sich innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Vereinigung von Urhebern einen Vorschlag für eine gemeinsame Vergütungsregel vorgelegt hat, in der jeweiligen Branche keine Vereinigung von Werknutzern findet, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, benennt das Bundesministerium der Justiz einen Verhandlungspartner, der im Namen der Werknutzer mit der Vereinigung der Urheber eine gemeinsame Vergütungsregel aushandelt. Die Möglichkeit, in ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 36a einzutreten, bleibt unbenommen.

(6) Wird dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle nach Absatz 4 widersprochen, ist das Bundesministerium der Justiz nach Ablauf von sechs Monaten ermächtigt, auf dessen Grundlage gemeinsame Vergütungsregeln durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern die Parteien zu keiner anderen Einigung gefunden haben. Die Rechtsverordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung und ist bei Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 aufzuheben.“

2. Nach Artikel 1 Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

„II a. Artikel 36a Absatz 4a wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Vereinigungen von Urhebern“ werden die Wörter „bzw. andere vergleichbare Werknutzer“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern „verbundene Werke“ werden die Wörter „bzw. Nutzungen“ eingefügt.

c) Nach den Wörtern „vertreten werden“ werden die Wörter „bzw. die üblicherweise auch von diesen Nutzern vorgenommen werden“ eingefügt.

d) Nach den Wörtern „Vereinigung von Nutzern“ werden die Wörter „bzw. der vergleichbare Nutzer“ eingefügt.

e) Nach den Wörtern „benennt sie“ werden die Wörter „bzw. er“ eingefügt.

f) Die Wörter „Partei der Werknutzer“ werden durch die Wörter „andere Partei“ ersetzt.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu 11 b) und c): Mit diesen Regelungen wird die Transparenz bei der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln verbessert, indem eine Veröffentlichungspflicht geschaffen wird und auch kleineren Vereinigungen von Urheber*innen eine beobachtende Teilnahme an den Verhandlungen ermöglicht wird.

Zu 11 d): Mit dem hier vorgeschlagenen Verfahren wird sichergestellt, dass gemeinsame Vergütungsregeln in allen Bereichen zustande kommen können, auch wenn keine hinreichend ermächtigte oder verhandlungsbereite Vereinigung von Werknutzern existiert. Insbesondere sollen Entscheidungen der Schlichtungsstelle durch Beschluss des Bundesjustizministeriums verbindlich werden können.

Zu Nummer 2:

Hiermit wird die bestehende Regelung zur Einbeziehung weiterer Vereinigungen von Urheber*innen ins Schlichtungsverfahren auf die Einbeziehung weiterer Werknutzer erweitert.

Änderungsantrag 2

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 7 wird folgender Absatz c angefügt:

„c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung

In den Fällen, in denen sich eine unverhältnismäßig niedrige Vergütung aus den Erträgen eines Dritten in der Lizenzkette ergibt und dieser dementsprechend haftet, sollte dies keinen automatischen Haftungsausschluss für

den ursprünglichen Vertragspartner zur Folge haben. Eine solche Regelung birgt die Gefahr, dass die Haftung für entgangene Vergütungen durch vertragliche Konstruktionen umgangen wird, in denen der haftende Lizenznehmer nicht zahlungsfähig ist. Eine entsprechende Anpassung war noch im Diskussionsentwurf enthalten und wird hier wieder eingefügt.

Änderungsantrag 3

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 22 wird wie folgt geändert:

In § 61e wird das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) § 52b Absatz 3 wird gestrichen.

b) In § 52d wird das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf überlässt eine Vielzahl von für die Praxis entscheidenden Detailregelungen zu nicht verfügbaren Werken und kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung dem Verordnungsgeber. Aufgrund der großen Bedeutung dieser Regelungen für die Arbeit von Kulturerbe-Einrichtungen und der Landeszuständigkeit für diesen Bereich ist eine Einbeziehung des Bundesrats sinnvoll.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung würden sämtliche in den letzten 30 Jahren erschienenen Schriftwerke pauschal aus dem Anwendungsbereich der Regelungen für nicht verfügbare Werke fallen. Hierfür gibt es in Anbetracht der vorgesehenen Verfahrens- und Widerspruchsregeln keinen nachvollziehbaren Grund.

Änderungsantrag 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 35 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 87g Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge eines Beitrags in einer Presseveröffentlichung können insbesondere umfassen

1. die Überschrift,

2. einzelne Bilder,

3. einen Text von bis zu 240 Zeichen und

4. eine Tonfolge, Bildfolge oder Bild- und Tonfolge mit einer Dauer von bis zu fünfzehn Sekunden.“

2. In § 87h wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Um die Rechte des Presseverlegers an einer online zugänglichen Presseveröffentlichung geltend zu machen, muss diese in maschinenlesbarer Form als solche gekennzeichnet sein.“

3. In § 87k Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu einem Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Um weiterhin den Betrieb von Suchmaschinen und anderen automatisierten Diensten rechtssicher zu ermöglichen, ist es notwendig, die Bestimmungen dieses Abschnitts so zu gestalten, dass zumindest grundlegende Ausschlusskriterien für das Vorliegen des Schutzrechts automatisiert überprüfbar sind. Dies gilt insbesondere für den

Begriff' der einzelnen Wörter oder sehr kurzen Auszüge, der daher eine Konkretion bedarf. Die hier vorgesehene Regelung orientiert sich an der, die im ersten Diskussionsentwurf vorgesehen war, mit folgenden Anpassungen:

1. Es ist keine Auflösungsgrenze für Bilder vorgesehen, da das Urheberrecht und das Schutzrecht für Lichtbilder hier bereits ausreichenden Schutz gewährleisten und darüberhinausgehende Regelungen im Bereich des Presseleistungsschutzrechts sinnlos sind.

2. Neben Bild, Ton und Laufbild ist auch der Textbereich erfasst. Die Grenze von 240 Zeichen wurde gewählt, um in Online-Presseveröffentlichungen typische Kombinationen von Überschrift und kurzem Anrisstext in der Regel zu umfassen.

3. Die Grenze für Ton- und Bildfolgen wurde auf 15 Sekunden gesetzt. Dies entspricht sowohl der in § 10 UrhDaG des Entwurfs vorgesehenen Grenze für geringfügige Nutzung als auch der Zeit, die bei schnellem Tempo benötigt wird, um einen Text unterhalb der Grenze von 240 Zeichen vorzulesen, so dass die entsprechenden Regelungen kein bestimmtes Format begünstigen.

Zu Nummer 2:

Aus den gleichen Erwägungen wie in der Begründung zu Nummer 1 ist es notwendig, dass Presseveröffentlichungen auch automatisiert als solche erkannt werden können. Hierfür bietet sich eine maschinenlesbare Kennzeichnung an, wie sie der Entwurf auch in § 44b Absatz 3 für Text und Data Mining vorsieht.

Zu Nummer 3:

Der Beteiligungsanspruch für Journalist*innen an Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht sollte sich an dem orientieren, was für andere zusätzliche Einnahmen aus der Nutzung ihrer Werke seitens der Verlage als angemessen befunden wird. In den Manteltarifverträgen für Tageszeitungen und Zeitschriften sind dies 40 Prozent des Nettoerlöses, in den gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalist*innen 55. Eine hälftige Beteiligung ist also angemessen.

Änderungsantrag 5

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 15 wird wie folgt geändert:

In § 51 Satz 1 werden die Wörter „, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“ gestrichen.

Begründung

Karikatur, Parodie und Pastiche sind Ausdruck der künstlerischen Freiheit; das Abstellen auf einen Zweck wird dem nicht gerecht, stellt keine rechtssichere Vorgabe für die Praxis dar und ist auch europarechtlich nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 6

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine pauschale Vergütung für eine nicht entsprechend begrenzte Rechtseinräumung ist nicht angemessen, es sei denn, es kann bei Vertragsschluss zuverlässig vorausgesagt werden, dass das Werk innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur in einem Umfang genutzt wird, für den das vereinbarte Pauschalhonorar angemessen ist und insbesondere eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung sichergestellt ist.“

Begründung

Mit der hier gewählten Begründung wird klargestellt, dass pauschale Vergütungen der Ausnahmefall sind. Ein Verweis auf die Besonderheiten der Branche ist an dieser Stelle unnötig, da diesen durch die Berücksichtigung in branchenspezifischen allgemeinen Vergütungsregeln Rechnung getragen werden kann. Das im Entwurf formulierte Kriterium einer angemessenen Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung

ist zwar grundsätzlich geeignet, um Fälle zu beschreiben, in denen auch eine pauschale Vergütung für uneingeschränkt eingeräumte Rechte angemessen sein kann; allerdings kann dies nicht das einzige Kriterium sein, denn auch für Nutzungen, die für sich genommen keinen Ertrag haben (wie beispielsweise durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) muss eine angemessene Vergütung erfolgen. Zudem muss ein entsprechend begrenzter Nutzungsumfang bereits bei Vertragsschluss zuverlässig voraussagbar sein.

Änderungsantrag 7

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen. Unzureichend ist die Ausübung insbesondere dann, wenn dem Urheber aus der Ausübung des Nutzungsrechts keine oder nach den Umständen zu geringe Erträge zufließen. Satz 1 gilt nicht, wenn die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Der Urheber hat seinerseits einen Anspruch auf Entschädigung für wirtschaftliche Nachteile, die ihm aus der Nichtausübung des Rechts durch den Nutzer entstanden sind.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Hiermit wird präzisiert, was unter einer unzureichenden Ausübung, die dem Urheber ein Rückrufrecht ermöglicht, zu verstehen ist. Diese soll insbesondere dann vorliegen, wenn ihm keine Erträge zufließen.

Zu Nummer 2:

Hiermit wird der bestehenden einseitigen Entschädigungsregel für die Ausübung des Rückrufrechts ein Recht auf Entschädigung seitens des Urhebers an die Seite gestellt.

Änderungsantrag 8

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 32f und 32g werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 32f Alternatives Streitbeilegungsverfahren

§ 32g Kündigung aus wichtigem Grund“

2. Artikel 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Die §§ 32f und 32g werden wie folgt gefasst:

„§ 32f

Alternatives Streitbeilegungsverfahren

(¹) Beim Deutschen Patent- und Markenamt wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,

2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,

3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und

5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Eine Vereinigung von Urhebern im Sinne von § 36 Absatz 2 kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn sie einen Verstoß gegen Pflichten nach § 32 bis § 32e behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den behaupteten Rechtsverletzer.

(5) Die schlichtenden Personen wirken in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie können einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtenden Personen können den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Deutsche Patent- und Markenamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle. Bei der Besetzung der Schlichtungsstelle ist darauf zu achten, dass die einzelnen Spruchkörper sowohl mit Personen mit juristischer Fachkompetenz als auch paritätisch mit entsprechenden Verwertern und Urhebern aus den jeweiligen Branchen besetzt sind.

§ 32g

Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund im Sinne von §314 BGB liegt auch vor, wenn der Vertragspartner des Urhebers oder der Dritte im Sinne von § 32 Absatz 1a den Pflichten nach § 32 bis § 32e nicht nachkommt."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Mediation im Urhebervertragsrecht sind unzureichend und gehen nicht über Klarstellungen bezüglich dessen hinaus, was ohnehin bereits möglich ist. Sie genügen damit auch nicht den Anforderungen von Artikel 21 der Richtlinie. Hier wird ein Regelungsvorschlag der Initiative Urheberrecht aufgegriffen, der sich an §16 BGG orientiert.

Mit dem neuen § 32g wird zudem geregelt, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur angemessenen Vergütung oder die Transparenzpflicht Grund für eine Kündigung seitens des Urhebers sein kann.

Änderungsantrag 9

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 37 wird wie folgt geändert:

1. Dem Buchstaben aa wird folgender Buchstabe aa vorangestellt:

„aa) Nach den Wörtern „die notwendigen Mittel“ werden die Wörter „innerhalb einer Woche nach einer entsprechenden Anfrage“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Buchstaben aa, bb und cc werden die Buchstaben bb, cc und dd.

Begründung

§ 95b des Urheberrechtsgesetzes ist von zentraler Bedeutung, um ein Unterlaufen urheberrechtlicher Erlaubnisse durch technische Maßnahmen zu verhindern. Diese Bedeutung hat sich durch die Einbeziehung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie 2019 und durch die jetzige Einbeziehung erweiterter Erlaubnisse für Text und Data Mining nur erhöht.

Dennoch spielt § 95b in der Urheberrechtspraxis bisher keine große Rolle. Dies hat teilweise damit zu tun, dass die Vorschrift gemäß § 95b Absatz 3 auf öffentlich zugänglich gemachte Werke bislang in vielen Fällen unanwendbar war — eine Vorgabe der InfoSoc-Richtlinie, die durch die DSM-Richtlinie und die vorliegende Umsetzung korrigiert wird. Ein weiterer Konstruktionsfehler ist allerdings das Fehlen jeder Frist, innerhalb der Rechteinhaber ihren Pflichten nach § 95b nachkommen müssen.

Hier wird daher eine Frist von einer Woche eingeführt. Diese scheint großzügig bemessen. Zu erwarten wäre, dass in Umsetzung von § 95b technische Schutzmaßnahmen, insbesondere im digitalen Bereich, im Regelfall von vornherein so ausgestaltet werden, dass ein zulässiger Gebrauch bei einer entsprechenden Anfrage unmittelbar ermöglicht werden kann.

Änderungsantrag 10

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 18 wird wie folgt geändert:

1. In § 60d Absatz 3 werden nach den Wörtern „einzelne Forscher“ die Wörter „und Gruppen von Forschern“ eingefügt.

2. In § 60d Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Soweit sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen diese Personen zu den genannten Zwecken weitere Vervielfältigungen anfertigen.“

3. In § 60d Absatz 5 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

4. In § 60d Absatz 5 werden nach dem Wort „aufbewahren“ die Wörter „oder durch Dritte aufbewahren lassen“ eingefügt.

5. In § 60d Absatz 5 werden die Wörter „, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind“ gestrichen.

6. In § 60d Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Diese Maßnahmen dürfen über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige nicht hinausgehen und der wirksamen Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegenstehen.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Hiermit wird klargestellt, dass nicht nur Einzelne, sondern auch mehrere zusammenarbeitende Personen ohne institutionelle Bindung im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, etwa im Rahmen eines Citizen-Science-Projektes, berechtigt zur Vervielfältigung sind.

Zu Nummer 2:

Hiermit wird klargestellt, dass Vervielfältigungen nicht nur zu den genannten Zwecken öffentlich zugänglich gemacht, sondern dazu auch in vollem Umfang genutzt werden können. Die allgemeinen Regelungen des § 60c sind hierfür nicht ausreichend, da sich hieraus nur ein Recht zur Nutzung von höchstens 75 Prozent eines Korpus ergäbe, was wenig sinnvoll wäre. Die Einschränkung auf nicht kommerzielle Forschung ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben an dieser Stelle nötig.

Zu Nummer 3:

Die Erlaubnis zur Aufbewahrung wird auf Forschende ohne institutionelle Bindung erweitert, da es keinen Grund gibt, diese hier schlechter zu stellen, sofern sie angemessene Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten können.

Zu Nummer 4:

Hiermit wird klargestellt, dass für die Aufbewahrung von Korpora auch auf die Dienstleistung von Dritten zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 5:

Die hier im Entwurf vorgesehene Einschränkung hat keine Grundlage in der Richtlinie. Ohnehin liegt es im Wesen der Wissenschaft, dass die Überprüfbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich dauerhaft erforderlich ist.

Zu Nummer 6:

Hiermit wird eine wichtige Klarstellung aus Artikel 3 Absatz 3 bzw. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie übernommen.

Änderungsantrag 11

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 32d Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteile“ die Wörter „, einschließlich Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer“ eingefügt.

b) § 32d Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 ist nur auf Verlangen des Urhebers abzulegen.“

c) In § 32e Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

d) In § 32e wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Urheber kann Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 von allen Unterlizenznehmern verlangen, für die sein Vertragspartner nicht über Informationen zum Umfang ihrer Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verfügt.“

e) In § 32e werden die bisherigen Absätze 2 und 3 die Absätze 3 und 4.

2. Artikel 1 Nummer 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„entgegen § 32d Absatz 1 und 1a und § 32e Absatz 1 der Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaft nicht nachkommt.“

In Absatz 2 werden nach den Wörtern „fünfzigtausend Euro“ die Wörter „, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro“ eingefügt.“

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b:

Die Auskunft über Namen und Anschrift der Unterlizenznehmer soll proaktiv erfolgen, nicht erst auf Verlangen des Urhebers. Dies entspricht der Fassung im ursprünglichen Diskussionsentwurf.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Hiermit wird die Frist von drei Monaten bei Auskunftsverlangen gegenüber Dritten in der Lizenzkette gestrichen. Diese würde eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellen und hat keine Grundlage in der Richtlinie. Auch die Einschränkung auf Fälle, in denen der Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist, entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie. Denn dort greift das Auskunftsrecht gegenüber Dritten aus Artikel 19 Absatz 2 immer dann, wenn der ursprüngliche Vertragspartner nicht über die entsprechenden Informationen verfügt; das impliziert aber nicht notwendigerweise eine Verletzung seiner Auskunftspflicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe d und e:

In der Fassung des Entwurfs kann der Urheber nur dann Auskunft von Unterlizenznehmern verlangen, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen. Dieser Anspruch kann allerdings ins Leere gehen, wenn der ursprüngliche Vertragspartner nicht über die zu dieser Feststellung nötigen Informationen verfügt. Zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie ist eine entsprechende Regelung für diese Fälle notwendig, auch wenn die Auskunftspflicht ansonsten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Fälle des Absatz 1 beschränkt ist.

Zu Nummer 2:

Hiermit werden Verletzungen der Auskunftspflichten als Ordnungswidrigkeiten definiert und entsprechend sanktioniert.

Änderungsantrag 12

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

„46. § 142 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Befristung“ gestrichen.

bb) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

cc) Absatz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Eine Entfristung der in dieser Form seit März 2018 geltenden Erlaubnisse für Bildung und Wissenschaft ist notwendig, um Rechts- und Planungssicherheit für die entsprechenden Einrichtungen herzustellen. Eine Entfristung nur derjenigen Teile, deren Befristung nicht mehr europarechtskonform wäre, ist weder sachgemäß mit Blick auf das Gesamtgefüge des bestehenden Bildungs- und Wissenschaftsurheberrechts noch geeignet, diese Sicherheit zu gewährleisten. Die vorgesehene Evaluierung bleibt unberührt.

Änderungsantrag 13

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe e werden nach der Angabe zu § 36d folgende Angaben eingefügt:

„§ 36e Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung von Urhebern

§ 36f Feststellungsklage“

2. Nach Nummer 1 Buchstabe 1 wird folgende Nummer m eingefügt:

„m) Nach der Angabe zu § 104a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104b Zuständigkeit für Verbandsklagen“

3. In Nummer 1 werden die bisherigen Buchstaben m bis o zu n bis p.

4. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 36c werden folgende §§ 36d bis 36f eingefügt:

„§ 36d

Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften

(1) Wer als Werknutzer Urhebern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach § 32d oder § 32e nicht erteilt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht nur Vereinigungen von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § 36 Absatz 2 erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d oder § 32e in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(4) § 36b Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 36e

Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen das Gebot der angemessenen Vergütung von Urhebern

(1) Wer entgegen §§ 32 und 32c die angemessene Vergütung nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, kann auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ansprüche stehen den in § 36 Absatz 2 genannten Vereinigungen von Urhebern zu.

(3) Das rechtskräftige Unterlassungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem Urheber und dem Beklagten berufene Gericht soweit sich der Urheber darauf beruft.

(4) Die Regelung des § 36b bleibt unberührt.

(5) Auf das Verfahren sind § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

§ 36f

Feststellungsklage

(1) Nach § 36e klagebefugte Vereinigungen von Urhebern können die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen zwischen einem Urheber und einem Werknutzer begehren.

(2) Das rechtskräftige Feststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem Urheber und dem Beklagten berufene Gericht, soweit diese Entscheidung von den Feststellungen ganz oder um Teil abhängt.'

5. Nach Nummer 38 werden folgende Nummern 38a und 38b eingefügt:

„38a. § 102 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Verbandsklage nach §§ 36b, 36d, 36e und 36f für alle betroffenen Urheber gehemmt."

bb) Der Wortlaut wird Absatz 2.

38b. Nach § 104a wird folgender § 104b eingefügt:

„§ 104b

Zuständigkeit für Verbandsklagen

Für Verbandsklagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat."

Begründung

*Das Kräfteungleichgewicht zwischen Urheber*innen und ihren Vertragspartner*innen erfordert es, die im Urhebervertragsrecht angelegten Rechte mit Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu flankieren. Anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen, sollte sich ein entsprechendes Verbandsklagerecht nicht nur auf Verletzung des Auskunftsanspruch beschränken (§ 36d der Entwurfsfassung), sondern auch bei Verletzungen des Rechts auf angemessene Vergütung greifen.*

Die hier beantragte Änderung folgt einem Formulierungsvorschlag von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich im Zusammenhang mit einem von Deutschen Journalistenverband beauftragten Gutachtens zu möglichen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes.

Änderungsantrag 14

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „beteiligen“ folgende Wörter eingefügt: „, wenn

1. die Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt,

2. der Verleger sich verpflichtet hat, die Nutzung eines Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern und ihm, soweit es sich nicht um ein Werk der Musik handelt, dafür Nutzungsrechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt wurden und

3. Urheber und Verleger eine gemeinsame Beteiligung an den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten durch eine Verwertungsgesellschaft vereinbart haben"

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Angabe zu § 27a wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers"“

3. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Rechtsinhaber“ durch die Wörter „Gruppen von Rechtsinhabern“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 findet bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten für Urheber und Verleger hinsichtlich der Beteiligung des Verlegers nur dann Anwendung, wenn zwischen Urheber und Verleger über das Werk ein Vertrag abgeschlossen ist, der die Voraussetzungen von § 63b Absatz 1 UrhG erfüllt. Zugunsten der Verwertungsgesellschaft wird das Vorliegen eines solchen Vertrags bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn das Werk in handelsüblicher Weise angeboten wird.“

4. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 27a wird gestrichen.“

5. In Artikel 2 Nummer 5 werden die Wörter „oder nach § 27a“ gestrichen.

Begründung

Die Wiedereinführung einer Verlegerbeteiligung ist kontrovers diskutiert worden. Auch wenn sie den unmittelbaren finanziellen Interessen der Urheber*innen zuwiderläuft, wird sie dennoch von verschiedenen Urheber*innenverbänden aus strukturellen Interessen heraus befürwortet. Hierbei spielen auch die sehr verschiedenen Bedingungen in verschiedenen Sektoren eine große Rolle.

Die Mindestanforderung an eine wieder eingeführte Verlegerbeteiligung sollte vor diesem Hintergrund sein, dass sie nicht ohne Einvernehmen der beteiligten Parteien erfolgt. Während frühere Entwürfe noch eine Möglichkeit des Ausschlusses dieser Beteiligung vorsahen, ist dies im vorliegenden Entwurf nicht mehr der Fall. Hier wird daher, orientiert an einem Vorschlag von ver.di, eine Zustimmungslösung eingeführt, ergänzt um eine Vermutungsregelung zur einfachen Abwicklung durch die Verwertungsgesellschaften.

§ 27a Verwertungsgesellschaftengesetz kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden, da er durch die neuen Regelungen ersetzt wird. Die in der Begründung des Entwurfs angeführte besondere Situation von Musikverlagen wird durch eine ausdrückliche Regelung in der Neufassung adressiert.

Änderungsantrag 15

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt: „5a. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen, über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.“

2. Artikel 1 Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben a und b eingefügt: „a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies beinhaltet insbesondere die Anfertigung und Verschickung von Auftragskopien durch Bibliotheken innerhalb einer Bildungseinrichtung.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ durch die Worte „Zeitung oder Zeitschrift“ ersetzt.“

b) Die Nummern a und b werden die neuen Nummern c und d.

3. Nach Artikel 1 Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt: „17a. In § 60c wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies beinhaltet insbesondere die Anfertigung und Verschickung von Auftragskopien durch Bibliotheken innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung.“

4. Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. § 60e wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ durch die Worte „Zeitung oder Zeitschrift“ ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Worte „Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften“ durch die Worte „Zeitungen oder Zeitschriften“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Hiermit werden die Regelungen für den Verleih von Medienwerken auf digitale Werke ausgeweitet und damit insbesondere der Verleih von E-Books durch Bibliotheken in gleicher Weise wie bei körperlich manifestierten Büchern ermöglicht, einschließlich einer entsprechenden Vergütung. Für eine ausführliche Begründung siehe den Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/14370.

Zu Nummer 2 bis 4:

Mit diesen Änderungen werden eine Reihe von Verbesserungen in den durch das Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz (UrhWissG) eingeführten Regelungen vorgenommen, insbesondere was die Arbeit von Bibliotheken betrifft. Insbesondere wird die durch das UrhWissG eingeführte Verschlechterung bei der Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften für Zwecke von Bildung und Wissenschaft und in Bibliotheken wieder abgeschafft. Zudem wird klargestellt, dass die Verschickung von Auftragskopien innerhalb einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung durch die Regelungen der entsprechenden Erlaubnisse abgedeckt ist und nicht noch ein zweites Mal vergütet werden muss.

Hierbei handelt es sich um Sofortmaßnahmen, um konkrete Einschränkungen der Arbeit von Bibliotheken, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen zu adressieren; darüber hinaus ist nach Auffassung der Antragsteller weiter eine grundsätzliche Überarbeitung der entsprechenden Erlaubnisse im Rahmen der anstehenden Evaluierung des UrhWissG und die Weiterentwicklung in Richtung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschafts-schranke erforderlich.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Änderungsanträge 1 bis 13 und 15 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag Nr. 14 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgende 14 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Änderungsantrag 1

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,

1. den Nutzer unverzüglich über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,

2. den Nutzer zugleich mit der Information nach Nr. 1 auf die für eine öffentliche Wiedergabe erforderliche vertragliche oder gesetzliche Erlaubnis nach § 5 bzw. den erforderlichen Ablauf der Schutzfrist nach §§ 64 – 66 UrhG hinweisen und

3. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach §§ 4, 5 dieses Gesetzes sowie den §§ 64 – 66 UrhG gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.“

2. In § 11 Abs. 2 wird wie nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Nutzer ist unverzüglich über das Blockierverlangen nach Satz 1 zu informieren.“

Begründung

Die in § 11 Abs. 1 UrhDaG-E geregelte Möglichkeit des Pre-Flaggings ist auf die Kennzeichnung nach §§ 4, 5 UrhDaG-E vertraglich und gesetzlich erlaubter Inhalte, sowie nach den §§ 64 – 66 UrhG gesetzlich erlaubter Inhalte zu erstrecken. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Inhalte, für die eine Lizenz eingeräumt wurde oder die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, nicht auch sicher öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese legalen Inhalte von einer automatisierten Blockierung in unverhältnismäßiger Weise betroffen sind und somit sowohl das in Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 DSM-RL kodifizierte Verbot von Overblocking als auch die in § 7 Abs. 2 S. 1 UrhDaG-E geregelte Pflicht, dass die Blockierung legaler Textinhalte zu verhindern ist, unterlaufen werden. Die Gefahr einer automatisierten Blockierung durch die Filtersysteme der Plattformen droht beispielsweise amtlichen Namen von Gesetzen trotz ihrer urheberrechtlichen Irrelevanz, wenn sie mehr als 160 Zeichen umfassen und scheinbar 100% eines Werkes beinhalten. Auch die Vorgängerregelung § 8 UrhDaG-E im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums hatte in Abs. 1 Nr. 3 eine Kennzeichnungsmöglichkeit gesetzlich oder vertraglich erlaubter Inhalte aus diesen Gründen vorgesehen. Die gesetzlich oder vertraglich erlaubte Nutzung muss demnach wieder im Rahmen des Pre-Flaggings nach § 11 Abs. 1 UrhDaG-E ermöglicht werden.

Änderungsantrag 2

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der Urheber oder ausübende Künstler einem Dritten ausschließliche Rechte zur öffentlichen Wiedergabe seines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber oder ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Vom Direktvergütungsanspruch sollen ausschließlich die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen profitieren, da nur diese schutzbedürftig sind. Art. 18 Abs. 1 DMS-RL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen, die ihre ausschließlichen Rechte an Dritte übertragen, einen Rechtsanspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben. Der Direktvergütungsanspruch gewährleistet eine solche für alle Kreativen unabhängig von deren Stelle in der Lizenzkette oder Bekanntheitsgrad und ist somit ein unerlässliches Kernelement des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E). Er sorgt für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung, da die Kreativen direkt am Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber dem Diensteanbieter beteiligt sind, unabhängig von einer etwaig bestehenden strukturellen Unterlegenheit gegenüber ihren jeweiligen Verwertern. Die Verschiebung der Verantwortung hin zu den Diensteanbietern sorgt nicht nur für eine Verbesserung des individuellen Urhebertvertragsrechts sondern erleichtert Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen flexibler und schneller Vergütung für sich verändernde Nutzungsformen beanspruchen zu können. Kreative können folglich gerecht an den Plattformerlösen teilhaben und erhalten auch tatsächlich die ihnen zustehende finanzielle Entlohnung.

Änderungsantrag 3

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz ist auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Teil 2 Abschnitt 3, 4 und 5 sowie Teil 3 Abschnitt 1 des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt der Anspruch aus § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes nur für die dort genannten Inhaber verwandter Schutzrechte.“

Begründung

§ 21 UrhDaG-E erweitert den Anwendungsbereich des UrhDaG-E auf sämtliche Leistungsschutzrechte und entspricht damit nicht den Vorgaben des Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 der DSM-RL. Folglich ist § 21 UrhDaG-E nur auf die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhaber*innen zu erstrecken. Dabei handelt es sich neben den Urheber*innen um ausübende Künstler*innen und Leistungsschutzrechtinhaber*innen an Tonträgern, Filmaufzeichnungen und Rundfunksendungen. Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Unionsrechtskonformität des UrhDaG-E zu wahren und entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm.

S. 2 der obenstehend vorgeschlagenen Neufassung des § 21 UrhDaG-E dient der Klarstellung, da vom Direktvergütungsanspruch (§ 4 Abs. 3 UrhDaG-E) ausschließlich die Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen profitieren sollen und nur diese schutzbedürftig sind. Art. 18 Abs. 1 DMS-RL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen, die ihre ausschließlichen Rechte an Dritte übertragen, einen Rechtsanspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben. Der Direktvergütungsanspruch gewährleistet eine solche für alle Kreativen unabhängig von deren Stelle in der Lizenzkette oder Bekanntheitsgrad und ist somit ein unerlässliches Kernelement des UrhDaG-E.

Änderungsantrag 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts sowie über die Gründe der Blockierung, und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen.“

Begründung

Der Diensteanbieter muss den Nutzer auch über die der Blockierung zugrundeliegenden Gründe informieren: Weshalb beispielsweise der Diensteanbieter die Nutzungshandlung nicht von einer bestimmten von ihm zu benennenden Schrankenbestimmung gedeckt bewertet. Nur so kann sich der Nutzer ein eigenes Bild von der Sachlage machen und sich gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen.

Änderungsantrag 5

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung

Nach § 5 Abs. 2 UrhDaG-E hat der Diensteanbieter dem Urheber für die öffentliche Wiedergabe nach § 5 Abs. 1 UrhDaG-E eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese Vergütungspflicht erstreckt sich auf alle gesetzlich erlaubten Nutzungen wie Zitate nach § 51 UrhG sowie Karikaturen, Parodien und Pastiche nach § 51a UrhG-E. Eine solch umfassende Vergütungsregelung widerspricht jahrzehntelanger bewährter Praxis, im nicht-digitalen Bereich Zitate, Karikaturen und Parodien als gesetzliche Schranke unvergütet vorzusehen. Es erschließt sich nicht, weshalb im Internet dieselben Nutzungen ungleich behandelt werden. Darüber hinaus spricht gegen eine umfassende Vergütung die hohen verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte der Kommunikationsfreiheiten (insbesondere die Meinungsfreiheit) und auch die Kunstfreiheit, die durch eine Vergütungspflicht nicht unerheb-

lich tangiert werden. Des Weiteren droht ein Dambruch dahingehend, dass künftig auch im nicht-digitalen Bereich Zitate, Karikaturen und Parodien vergütungspflichtig werden, wie es teils schon gefordert wird. Die im UrhDaG-E vorgesehene Schranke für Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche entspricht dem obligatorisch umzusetzenden Art. 17 Abs. 7 UAbs. 2 DSM-RL. Einen Anspruch auf Vergütung sieht Art. 17 DSM-RL dagegen nicht vor. Aus diesen Gründen sprechen sich auch unter anderem 19 renommierte Urheberrechtsprofessor*innen gegen eine Vergütungspflicht aus (vgl. <https://www.zar.kit.edu/downloads/News/Positionspapier%20der%20Urheberrechtswissens.pdf>). Zudem ist zu bedenken, dass diese Stilmittel wesentliche Bestandteile des zeitgenössischen digitalen kreativen Schaffens und der Kommunikation im Netz darstellen wie etwa beliebte Kulturtechniken und Ausdrucksmittel wie Remix, meme beispielsweise in Form von GIFs, die von privaten Nutzer*innen zu nicht-kommerziellen Zwecken auf Plattformen hochgeladen werden. Die Vergütungspflicht steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Erschwernissen für alltägliches Nutzerverhalten, das in aller Regel die Verwertung auf den Primärmärkten nicht berührt. Gegen eine Vergütung einzelner Nutzungsarten spricht auch, dass Uploadfilter diese kontextsensiblen Inhalte nicht zuverlässig unterscheiden können. Folglich sind gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht zu vergüten.

Änderungsantrag 6

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden die folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Vertrauenswürdigkeit des Rechteinhabers ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen und kann sich insbesondere aus dem beim Diensteanbieter hinterlegten Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten Personals und aus der erfolgreichen Durchführung mehrerer Beschwerdeverfahren in der Vergangenheit ergeben. Dem Rechteinhaber ist es untersagt, das Sperrverlangen nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung automatisiert auszulösen.“

Begründung

Die Regelung des §14 Abs. 4 UrhDaG-E ermöglicht es dem Rechteinhaber die widerlegliche Vermutung nach § 9 Absatz 2 UrhDaG-E zu widerlegen und damit den Diensteanbieter in Abweichung zu § 9 Absatz 1 zu verpflichten, den hochgeladenen Inhalt sofort zu blockieren. Somit handelt es sich um eine besonders einschneidende Maßnahme, die es erforderlich macht, die Anforderungen, die an einen vertrauenswürdigen Rechteinhaber zu stellen sind, an objektive Kriterien anzuknüpfen. Die hier gewählten Kriterien befinden sich bisher nur in der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. S. 144 BT-Drs. 19/27426) und sollten stattdessen in den Tatbestand des § 4 Absatz 4 mitaufgenommen werden. Der neu vorgeschlagene Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Prüfung im Einzelfall durch eine natürliche Person durchgeführt werden muss und keinesfalls automatisiert.

Änderungsantrag 7

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 3 § 19 wird wie folgt geändert:

In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Verband, der nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigt ist, kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung, sowie über Anzahl und Inhalt unrechtmäßiger Blockierungen verlangen. Die Auskunftsrechte nach Satz 1 stehen auch Hochschulen, Forschungsinstituten oder sonstigen Einrichtungen für Zwecke nicht-kommerzieller wissenschaftlicher Forschung zu.“

Begründung

Verbände nach § 3a UKlaG sind nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E berechtigt, im Falle einer wiederholten fälschlicherweise erfolgten Blockierung erlaubter Nutzungen, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Damit die Verbände von ihrem Anspruch nach § 18 Absatz 6 UrhDaG-E tatsächlich und effektiv Gebrauch machen können, müssen sie von Blockierungsvorgängen vermeintlich unerlaubter Nutzungen ausreichend Kenntnis nehmen können. Satz 2 des neu vorgeschlagenen Absatz 3 zielt darauf ab, dass auch Einrichtungen zu Zwecken

nicht-kommerzieller Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, entsprechende Informationen zu erlangen.

Änderungsantrag 8

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 2 Nr. 35 wird wie folgt geändert:

1. § 87k Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zur Hälfte, zu beteiligen.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung

Die bisher vorgesehene Mindestbeteiligung der Urheber*innen in Höhe eines Drittels an den Einnahmen des Presseverlegers nach § 87k ist zu niedrig angesetzt. Beispielsweise sind im Manteltarifvertrag für Tageszeitungen und Zeitschriften 40 Prozent und in den gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalist*innen an Tageszeitungen 55 Prozent als angemessen bestimmt worden. Die Anhebung auf eine mindestens hälftige Beteiligung der Urheber*innen entspricht der Intention des Gesetzentwurfes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – BT-Drucksache 19/27426 – in erster Linie die ausübenden Kreativen und Autor*innen zu stärken. Von der gesetzlich festgelegten Mindestbeteiligungen sollten zudem keine nachteilig abweichenden Vereinbarungen getroffenen werden können, daher ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Änderungsantrag 9

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 2 Nr. 35 wird wie folgt geändert:

§ 87g Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„die Nutzung einzelner Wörter mit bis zu insgesamt 200 Zeichen, sehr kurzer Auszüge mit bis zu 200 Zeichen aus einer Presseveröffentlichung oder die Überschrift einer Presseveröffentlichung.“

Begründung

Die Erfahrungen mit dem deutschen Leistungsschutzrecht für Presseverleger haben deutlich gezeigt, dass eine klare und hinreichend bestimmte Ausgestaltung des Presseverleger-Leistungsschutzrechts dringend erforderlich ist: Zum einen um die Informationsfreiheit aus Art. 5 GG aller Nutzer*innen ausreichend sicherzustellen und zum anderen Rechtsunsicherheiten für Betroffene zu vermeiden. Ansonsten drohen im Zuge der Umsetzung des in Art. 15 DMS-RL vorgesehenen Presseverleger-Leistungsschutzrechts erneut langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen, die u.a. aus Abgrenzungsschwierigkeiten des Leistungsschutzrechts aus § 87g Absatz 1 zu der in § 87g Absatz 2 nicht vom Leistungsschutzrecht umfassten erlaubten Nutzungen resultieren. Diese Schwierigkeiten ergeben sich auch deshalb, da im digitalen Bereich Nutzungen durch die Diensteanbieter in der Regel automatisiert stattfinden und somit technisch umgesetzt werden müssen. Folglich dient die Festlegung von bis zu 200 Zeichen für Wörter und sehr kurze Textauszüge einer hinreichenden Konkretisierung. Davon profitieren auch die Nutzer*innen, da sie dadurch die nötigen Grundinformationen erhalten, um weiter zu entscheiden, ob sie bspw. dem angebotenen Suchergebnis näher nachgehen wollen oder nicht. Schließlich ist es auch im Interesse der Presseverlage, wenn dadurch mehr Traffic auf ihren Presseveröffentlichungen erzeugt wird. Insbesondere spielt die Überschrift eine zentrale Rolle, um sich auf eine Presseveröffentlichung oder einen Artikel beziehen zu können. Überschriften sollten daher unabhängig von deren Länge per se nicht unter das Presseverleger-Leistungsschutzrecht fallen.

Änderungsantrag 10

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 27b wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – BT-Drucksache 19/27426 – in §27b letzter Halbsatz vorgesehene Möglichkeit für die Verwertungsgesellschaften eine andere Verteilung festzulegen, begründet zumindest die potentielle Gefahr, dass die Einnahmen der Urheber*innen zu deren Ungunsten abgesenkt werden können. Je nach Struktur und Organisation der Verwertungsgesellschaft besteht im Zweifel eine strukturelle Ungleichheit, die nicht in jedem Falle zu einer angemessenen Mindestbeteiligung der Urheber*innen führt. Folglich ist die Möglichkeit, eine abweichende Verteilung zu Ungunsten der Urheber*innen festzulegen, zu streichen.

Änderungsantrag 11

Der Bundestag wolle beschließen:

In Art. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 2 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:

„Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten.“

Begründung

Nach § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E muss eine Pauschalvergütung „durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein“. Diese zusätzliche Voraussetzung eines unspezifischen und in vielen Branchen einseitig von Verwerterseite zu bestimmenden Merkmals „der Besonderheiten der Branche“ geht zu Lasten der Kreativen. Aus Erwägungsgrund 73 der DSM-RL ergibt sich, dass eine pauschale Vergütung, sofern sie verhältnismäßig ist, nicht der Regelfall sein sollte. Daher sollte der allgemein formulierte Zusatz ersatzlos gestrichen werden.

Änderungsantrag 12

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

§ 32a wird wie folgt geändert:

Den lit. a) und b) wird folgender lit. c) hinzugefügt:

„c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen,“

Begründung

Nach § 32a Absatz 2 Satz 2 UrhG besteht für Missverhältnisse in der Lizenzkette eine Haftungsbefreiung in der Lizenzkette. Diese Haftungsbefreiung steht nicht im Einklang mit der Maßgabe von Artikel 20 DSM-RL, die sicherstellen möchte, dass Urheber*innen und ausübende Künstler*innen einen Rechtsanspruch auf zusätzliche angemessene und faire Vergütung gegenüber ihrer Vertragspartei haben, wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismäßig niedrig erweist. Die bislang für Missverhältnisse in der Lizenzkette bestehende Haftungsbefreiung des Vertragspartners in § 32a Absatz 2 Satz 2 ist folglich mit Artikel 20 DSM-RL unvereinbar und ersatzlos zu streichen. So sah es auch noch der zweite Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums vor, der ebenfalls eine entsprechende Streichung vorsah (vgl. S. 40, Diskussionsentwurf, Stand 24. Juni 2020 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Diske_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Änderungsantrag 13

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

§ 32d Absatz 1 und Absatz 1a werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner

dem Urheber einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind, einschließlich Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum der wesentlichen Werknutzung.

(1a) Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 ist nur auf Verlangen des Urhebers abzulegen.“

Begründung

Die Auskunftspflicht muss auch die Namen und Anschriften der Unterlizenznehmer enthalten,

damit die Kreativen auch alle notwendigen Informationen unaufgefordert bekommen, um ihre Auskünfte über sämtliche erzielten Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben, sowie von deren Rechtsnachfolgern zu erhalten (Art. 19 Abs. 1 DSM-RL). Denn sie benötigen diese Information auch zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritten gem. § 32e UrhG-E. Folglich ist §32d UrhG-E wieder dergestalt anzupassen, wie es bereits der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums Stand 24. Juni 2020 vorgesehen hatte (vgl. S. 8 https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Änderungsantrag 14

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 20c Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen für Eigenproduktionen, Co-Produktionen und Auftragsproduktionen des Sendeunternehmens, die von ihm vollständig finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.“

Begründung

In vielen Fällen finanzieren die Sendeunternehmen auch Co- und Auftragsproduktionen zu 100 Prozent. Nimmt man diese Produktionsformen nicht in § 20c Absatz 3 zusätzlich auf, liefe die Regelung in Absatz 2 für Co- und Auftragsproduktionen leer, obwohl sie ebenfalls vom Sendeunternehmen vollständig finanziert werden. Die vorgeschlagene Änderung ist auch im Hinblick auf den Direktanspruch in § 4 Absatz 3 UrhDaG-E, von dem die Kreativen profitieren sollen, dringend geboten.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Änderungsanträge 1 bis 14 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27426, 19/28171 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Union hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („Digital Single Market“; DSM) umfangreiche Vorgaben gemacht, die

bis zum 7. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Darin soll unter anderem die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen geregelt werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03. Februar 2021 (https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publication-File&v=5) verweist dazu auf eine Protokollerklärung der Bundesregierung, der DSM-Richtlinie ursprünglich nur zugestimmt zu haben, wenn nach Möglichkeit auf „Upload-Filter“ verzichtet wird.

Hintergrund dieser unverbindlichen Protokollerklärung ist der aktuell gültige Koalitionsvertrag der Regierungsparteien, in dem es heißt, „Eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu „filtern“, lehnen wir als unverhältnismäßig ab“ (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1,

Zeilen 2212 bis 2216). Auch die Regierungspartei CDU hatte im März 2019 noch vollmundig versprochen „Es wird in der nationalen Umsetzung keine Uploadfilter geben“ (<https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>).

Bei Upload-Filtern handelt es sich um Software-Anwendungen, die Inhalte, welche gegen das Urheberrecht oder spezifische Nutzungsbedingungen verstoßen, beim Hochladen auf eine Internet-Plattform blockieren. Dabei ist gegenwärtig jedoch noch die technische Unausgereiftheit solcher Filter-Systeme zu bemängeln (<https://netzpolitik.org/2018/algorithmen-und-kuenstliche-intelligenz-wir-reden-an-unserer-zukunft-vorbei/>). Auch aufgrund dieser Fehleranfälligkeit besteht die Gefahr, dass eine nicht kalkulierbare Anzahl an Bei-trägern blockiert wird, die in Wahrheit völlig rechts- und regelkonform gestaltet sind (Overblocking).

Ein weiteres Motiv der Internet-Plattformen für Overblocking ist die vorsorgliche Vermeidung von Sanktionen wegen eines möglichen Gesetzesverstößes bei zweifelhaft urheberrechtsverletzenden Inhalten. Ferner können urheberrechtsverletzende Inhalte von betroffenen Dritten auch bewusst genutzt werden, um Veröffentlichungen mit Hilfe von Upload-Filtern zu verhindern (<https://netzpolitik.org/2021/urheberrecht-wie-us-polizisten-mit-upload-filtern-livestreams-verhindern-wollten/>).

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 jedoch vor, dass Upload-Plattformen künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich sind und somit für die öffentliche Wiedergabe unrechtmäßiger Uploads haften. Um sich gesetzeskonform zu verhalten, müssen Upload-Plattformen entweder Lizenzen erwerben oder für eine Sperrung („stay down“) oder eine Entfernung („take down“) sorgen, was angesichts des Umfangs an hochzuladenden Werken faktisch den Einsatz „automatisierter Verfahren“ zur Prüfung sämtlicher Inhalte erforderlich macht.

Trotz der verschleiernenden Umfirmierung von Upload-Filtern in „Staydown“-Filter und „automatisierte Verfahren“ und trotz der Behauptung, der Gesetzentwurf folge der Maßgabe der Protokollerklärung (GE, S.44), beinhaltet die beabsichtigte Anpassung des Urheberrechts daher weiterhin implizit die unumgängliche Auflage für große Plattform-Betreiber zur Einführung von Upload-Filtern und führt damit faktisch zu einem massiven Eingriff in die freie Meinungsäußerung. Solche Filter sind technisch und methodisch nicht ausgereift und werden dadurch zu Sperrungen von legalen Inhalten und letztlich zu einer Beschneidung der Meinungsfreiheit führen.

Das automatische Filtern beim Hochladen von legalen Inhalten ist ein nicht zu rechtfertigender und unverhältnismäßiger Eingriff in die Kommunikationsgrundrechte der EU-Grundrechtecharta und auch nicht durch ein nachträgliches Beschwerdeverfahren im Teil 5 des Gesetzentwurfes auszubalancieren. Hinzu kommt, dass das Beschwerdeverfahren ursprünglich als Schutz von Online-Nutzern vor widerrechtlichem Löschen legaler Inhalte durch Diensteanbieter entwickelt worden ist, in dem vorliegenden Gesetzentwurf nun jedoch erneut die Rechteinhaber bevorzugt werden, indem die beiden Gegengewichte zum Upload-Filter im Rahmen der mutmaßlich erlaubten Nutzung deutlich entkräftet wurden, sowie den Rechteinhabern zusätzlich ein „roter Knopf“ zugestanden wird (GE, S.51 zu den Rechtsbehelfen §§ 13 bis 17 UhrDaG-E), um letztlich die mutmaßlich erlaubte Nutzung gänzlich auszuhebeln.

Die Grund- und Bürgerrechte, darunter die Meinungsfreiheit, stehen in einem Rechtsstaat jedoch an höchster Stelle. Der Schutz dieser Rechte ist die wesentliche Aufgabe einer Demokratie. Das subjektive Recht auf freie Rede, auf freie Äußerung und auf die Verbreitung einer Meinung in Wort, Schrift und Bild sowie allen weiteren verfügbaren Übertragungsmedien definiert sich dadurch, dass jeder seine Gedanken laut und öffentlich vorbringen kann. Dieses Menschenrecht, verstanden als Schutzrecht gegen den Staat, ist damit auch eine *conditio sine*

qua non für ein demokratisches Staatswesen. Bei der Bewertung des Gesetzentwurfes ist daher zu berücksichtigen, dass das Urheberrecht mittlerweile nicht mehr nur das Erwerbsinteresse von Musikern oder Schriftstellern schützt und das Geschäftsmodell von Verwertungseinrichtungen reguliert, sondern maßgeblichen Einfluss auf den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs hat. Der Gesetzentwurf erlaubt daher zurecht die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche als gesetzlich erlaubte Nutzung (§5 UrhDaG-E). §5 UrhDaG-E sieht allerdings auch vor, dass der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für Zitate durch den Nutzer des Diensteanbieters zu zahlen hat. Mit dieser Vergütungspflicht setzt sich die Bundesregierung über deutliche Kritik von Urheberrechtsexperten hinweg, die auch bei dieser Regelung vor einer empfindlichen Einschränkung der Meinungsfreiheit warnen (<https://www.zar.kit.edu/downloads/News/Positionspapier%20der%20Urheberrechtswissens.pdf>).

Um „unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren“ zu vermeiden, führt der Entwurf in den §§9-12 UrhDaG-E das Konzept der mutmaßlich erlaubten Nutzungen ein, womit der Gesetzentwurf im Umkehrschluss bereits eingesteht, dass es zu fehlerhaften Sperrungen durch Upload-Filter kommen könnte. Die mutmaßlich erlaubte Nutzung ist nach §11 dann der Fall, wenn die Verwendung von Werken Dritter vom Nutzer als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet ist (sogenanntes „Pre-Flagging“). Der Verein Wikimedia sieht den zunächst eher nutzerfreundlichen Pre-Flagging-Mechanismus der Referenten-Entwürfe im UrhDaG-E der Bundesregierung nun eher in sein Gegen-teil verkehrt, da er „eine flächendeckende Durchleuchtung von Uploads faktisch voraussetze“ (https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/bc/Politikbrief_4_Herbst_2020_Wikimedia_Deutschland_e._V.pdf). Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. stellt das Pre-Flagging als zentrales Instrument heraus, Upload-Filter soweit wie möglich zu vermeiden und kritisiert daher die weggefallene Möglichkeit für den Nutzer, mit dem Pre-Flagging gegebenenfalls eine öffentliche Widerrückgabe zu erzwingen (https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stellungnahme_vzbv_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S.6).

Ferner erfasst der Pre-Flagging-Mechanismus des Gesetzentwurfes nicht den Upload gemeinfreier Werke, die jedoch „zeitlich gesehen und von der Anzahl der betroffenen Werke her die Regel, laufende Ausschließlichkeitsrechte dagegen die Ausnahmen sind“ (https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stellungnahme_Wikimedia_RefE_Urheberrechtges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S.9).

Die Uneinigkeit innerhalb der Regierungskoalition bezüglich Upload-Filter und Pre-Flagging macht die Kritik des Berichterstatters für die DSM-RL im EU-Parlament, der CDU-Abgeordnete Axel Voss, deutlich, dass der deutsche Gesetzentwurf des SPD geführten Justizministeriums „den Bestimmungen, die auf europäischer Ebene getroffen wurden, so nicht gerecht“ wird (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/google-unddas-urheberrecht-verantwortung-von-suchmaschinen-17160082.html>). Ein Kennzeichnungsmechanismus, mit dem Nutzer anzeigen, dass sie legale Inhalte verbreiten, widerspreche dem Zweck des Artikels 17 der EU-Richtlinie, der die Verantwortung den Plattformen überträgt.

Eine weitere Form der mutmaßlich erlaubten Nutzung sieht der Gesetzentwurf in der sogenannten „Geringfügigen Nutzung“ in §10. Die Schwellenwerte des §10 UrhDaG zur Feststellung einer geringfügigen Nutzung wurden im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nochmals deutlich zugunsten der Interessen der Rechteinhaber und Urheber reduziert und sind damit im Hinblick auf eine zeitgemäße und praktikable Nutzung von Text-Bausteinen auf online-Plattformen nun erheblich zu niedrig angesetzt. In dem bisherigen Referenten-Entwurf zum Gesetz sollten 20 Sekunden Audio oder Video, 1000 Zeichen Text und 250 Kilobyte für Fotos und Grafiken unter die sogenannte Bagatellgrenze fallen, in §10 UrhDaG-E sind diese Werte nun auf 15 Sekunden, 160 Zeichen und 125 Kilobyte herabgesetzt worden. Bereits ein Tweet von 280 Zeichen würde damit bereits von den Upload-Plattformen blockiert werden müssen.

Als Gegengewicht zu den Upload-Filtern wurden die beiden Formen der mutmaßlich erlaubten Nutzungen im vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung damit nicht nur weiter eingeschränkt, sie werden nach §9 auch noch dem Vorbehalt eines Beschwerdeverfahrens durch den Rechteinhaber unterstellt sowie nach §12 mit einer Vergütungspflicht des Diensteanbieters belegt, die auch nur über eine Verwertungsgesellschaft umgesetzt werden kann. Von einer generellen Erlaubnis von Kleinstnutzungen geschützter Werke kann daher im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr die Rede sein.

Die geplanten Maßnahmen des §18 UrhDaG-E, die dem Missbrauch der geschaffenen Regulierung in Form des „Overblocking“ entgegenwirken sollen, sind darüber hinaus nicht gegen technisches Overblocking wirksam, das

aus der Fehleranfälligkeit der Filter-Algorithmen resultiert, und sind auch nicht umfänglich gegen vorsorgliches Overblocking wirksam, da sie lediglich die Möglichkeit der Verbandsklage einräumen. Der Digitalverband Bitkom kritisiert die einzelnen Vorgaben zur Überwachung, Sperrung und Moderation von Nutzerbeschwerden als technisch schlicht nicht umsetzbar, so dass die betroffenen Plattformen vor einer kaum lösbaren Aufgabe stünden (<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-kritisiert-Kabinettsbeschluss-zum-Urheberrecht>).

Darüber hinaus bedarf es mehr Transparenz darüber, wie viel und aus welchem Grund eine Upload-Plattform blockiert oder gesperrt hat, um möglichen Missbrauch von Upload-Filtern nachzuweisen und ggf. dagegen vorzugehen.

Auch sind kleine Diensteanbieter nicht wirksam von der qualifizierten Blockierung nach §7 (1) UrhDaG-E ausgenommen, da diese Ausnahme lediglich "widerleglich vermutet" wird. Rechteinhaber können daher willkürlich Gründe konstruieren, um auch die eigentlich zu schützenden kleinen Diensteanbieter faktisch zu einer Nutzung automatisierter Verfahren zu zwingen. Durch das Gesetz werden die großen Plattformen dadurch insoweit bevorzugt, als dass diese schon Filtersysteme implementiert haben, wohingegen kleine Betreiber diese Systeme erst noch entwickeln oder von den ohnehin bereits marktbeherrschenden Plattformen einkaufen müssen. Dieser faktische Zwang zur Implementierung spezifischer IT-Systeme stellt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar.

Ferner besteht eine Ungleichbehandlung von Nutzern und Rechteinhabern insofern, als dass § 9 vorsieht, dass Diensteanbieter den Rechtsinhaber „sofort“ über die öffentliche Wiedergabe einer mutmaßlich erlaubten Nutzung informieren müssen, während §11 den Diensteanbieter lediglich verpflichtet, den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers beim Hochladen „zu informieren“, ohne dies jedoch sofort oder innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzen zu müssen. Das Gesetz schränkt auch mit weiteren Vorgaben die Balance zwischen den Presseverlagen einerseits und den Interessen der Bürger andererseits weiter ein. So wird den Verlagen nun das ausschließliche Recht eingeräumt, ihre Inhalte für die Onlinenutzung „unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu vervielfältigen“, wie es in der Gesetzesbegründung zum § 87g Absatz 1 UrhG-E heißt. Dies soll ferner auch „für solche Online-Nutzungen gelten, die nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Zugänglichmachung der Presseveröffentlichung stehen, wie möglicherweise im Einzelfall beim Versenden von E-Mail-Newslettern mit Inhalten aus Presseveröffentlichungen an einzelne Nutzer“.

§19 des UrhDaG-E räumt den Rechteinhabern ferner umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber den Diensteanbietern bezüglich der erlaubten Nutzung sowie bezüglich der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzung ein, deren Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand für die Diensteanbieter stehen.

Urheberrechtsexperten sehen auch die wissenschaftliche Kommunikation über das Internet ebenso wie die Nutzung elektronischen Materials in Schulen und Hochschulen durch die Regelungen im UrhDaG-E beeinträchtigt (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/Stellungnahme-Aktionsbuendnis-Urheberrecht-fuer-Bildung-und-Wissenschaft-2021-02-22-oU.pdf>, S.4). Es sei sehr zu bezweifeln, dass die Plattformbetreiber sich dazu verpflichten werden, Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben, sondern im vorausseilenden Gehorsam im Zweifelsfall sich eher zur Löschung auch von an sich urheberrechtlich freien bzw. urheberrechtlich schwierig zu entscheidenden Materialien veranlasst sehen werden. Dadurch komme es zweifellos zu einem immensen Verlust an Sichtbarkeit und damit an Nutzbarkeit von vielen Werken jeder medialen Form. Bei den Urheberrechtsregelungen für Bildung und Wissenschaft droht grundsätzlich ein komplexer Flickenteppich an Regelungen, den niemand mehr durchschauen kann. Die digitale Bildung wird somit deutlich erschwert.

Generell verkompliziert und erweitert dieses Gesetz die Umsetzung der europäischen DSM-Richtlinie und wiederholt das im Bundestag bereits oft kritisierte Prinzip des „goldplating“ europäischer Vorlagen. Es steht damit auch zu befürchten, dass am Ende doch wieder kleine regionale Internet-Plattformen, Lokalzeitungen und einzelne Kreative überfordert und übervorteilt werden und außereuropäische Internet-Plattformen ihre technologischen und vor allem Größenvorteile ausspielen.

Bei alledem bleibt ferner zu berücksichtigen, dass die polnische Regierung im Mai 2019 vor dem Europäischen Gerichtshof EuGH eine Nichtigkeitsklage gegen die Urheberrechtsreform der EU eingereicht hat, deren mündliche Verhandlung am 10. November 2020 stattfand. Durch das sofort rechtskräftige Urteil wären ggf. alle Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu Umsetzung der EU-Richtlinie obsolet. Die Klage rügt insbesondere, dass die Vermeidung einer Haftung es erfordere, dass die Anbieter eine vorherige automatische Überprüfung

(Filtern) der von Nutzern online bereitgestellten Inhalte vornehmen und damit präventive Kontrollmechanismen einführen müssten. Ein solcher Mechanismus untergrabe jedoch den Wesensgehalt des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und erfülle nicht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit einer Beschränkung dieses Rechts.

Bereits im Jahr 2012 hatte der EuGH schon einmal entschieden, dass man aufgrund der Einschränkung der Informationsfreiheit ein soziales Netzwerk nicht zur Vorab-Filterung von Inhalten verpflichten kann (Urt. v. 16.02.2012, Az. C-360/10). In der Urteilsbegründung wurde die Filterung abgelehnt, da sie die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen der auf dem sozialen Netzwerk geschaffenen Profile bedeuten würde, bei denen es sich jedoch um geschützte personenbezogene Daten handelt. Außerdem sei die Informationsfreiheit gefährdet, da der Upload-Filter nicht hinreichend zwischen unzulässigen und zulässigen Inhalten unterscheiden kann, so dass es zu einer Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte. Auch beeinträchtigt die Filter-Verpflichtung die unternehmerische Freiheit, da die Anschaffung spezifischer IT-Systeme dafür notwendig sei.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen, zu überarbeiten und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- a) nicht auf die Funktionalität von Upload-Filtern vertraut, die letztlich vor allem die Meinungsfreiheit einschränken,
- b) eine digitalfreundlichere Regulierung des Urheberrechts vorsieht und auf eine willkürliche Vorteilsgewährung für klassische Verlagshäuser verzichtet,
- c) eine ausgewogenere Balance zwischen den Interessen von Rechteinhabern einerseits und den Interessen der Bürger andererseits vorsieht,
- d) von einer Vergütungspflicht für Zitate absieht,
- e) kleine Diensteanbieter wirksamer gegen die Pflicht zur Einführung von automatisierten Verfahren schützt,
- f) die Auskunftsrechte der Rechteinhaber gegenüber den Diensteanbietern auf ein angemessenes Ausmaß reduziert,
- g) die Schwellenwerte der geringfügigen Nutzung nach §10 UrhDaG-E auf praxisgerechte Ausprägungen ausweitet, so dass eine Beschneidung der Meinungsfreiheit ausgeschlossen wird,
- h) Transparenzpflichten der Diensteanbieter darüber vorsieht, wie viel und aus welchem Grund blockiert oder gesperrt wurde,
- i) es Nutzern ermöglicht, den genutzten Inhalt als gemeinfrei zu kennzeichnen,
- j) den Pre-Flagging-Mechanismus wieder so auszugestalten, dass er ein wirksames Gegengewicht gegen den Einsatz von Upload-Filtern bildet und Nutzer eine Veröffentlichung von Inhalten damit gegebenenfalls erzwingen können,
- k) auch den betroffenen Nutzern und nicht nur den Rechteinhabern eine angemessene Auskunft nach §19 UrhDaG-E über die Funktionsweise der Verfahren zur automatisierten Blockierung unerlaubter Nutzungen einräumt.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage auf Drucksache 19/23303 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage auf Drucksache 19/14155 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 die Vorlage auf Drucksache 19/14370 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Zu den Buchstaben a bis d

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die DSM-Richtlinie eine komplexe Materie behandle und ihre Umsetzung ins nationale Recht somit keine einfache Aufgabe darstelle. Ziel der Richtlinie und auch ihrer Umsetzung sei es, Lizenzen zu fördern, die bestehende Wertschöpfungslücke zu schließen und eine europäische Harmonisierung im Bereich des Urheberrechts herbeizuführen. Mit dem Umsetzungsgesetz werde versucht, die komplexen Interessen der Betroffenen auszutarieren. Durch die Einführung der Vergütungspflicht von Plattformen für urheberrechtlich geschützte Werke und Werkteile werde eine bislang bestehende Wertschöpfungslücke geschlossen. Zugleich werde durch das Instrument der mutmaßlich erlaubten Nutzung der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit Rechnung getragen. Die hiermit einhergehende Beschränkung des Exklusivrechts sei vor dem Hintergrund, dass eine Vergütungspflicht bestehe und die mutmaßlich erlaubten Nutzungen nur einen relativ kleinen Teil eines urheberrechtlich geschützten Werks umfassten, vertretbar. Es sei zudem zu erwarten, dass das Umsetzungsgesetz Lizenzen fördern werde, da insbesondere § 4 UrhDaG-E Plattformen zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte verpflichte. Man habe sich entschieden, das Merkmal der mehr als geringfügigen Mengen als quantitatives Kriterium zu belassen und nicht zur Typizität zurückzukehren. Dabei sei aber nicht davon auszugehen, dass beiläufige Werke etwa als solche Inhalte nach § 4 Absatz 2 UrhDaG-E anzusehen seien. Insofern spielten Fragen der Typik schon eine Rolle. Ferner teilte sie mit, dass im parlamentarischen Verfahren intensive Beratungen der Koalitionsfraktionen über mögliche Anpassungen stattgefunden und zu den vorgelegten Änderungsanträgen geführt hätten, beispielsweise zum Schutz von Live-Übertragungen. Hier gehe es darum, für Live-Übertragungen und Filme den Status quo sicherzustellen. Im Hinblick auf das Thema Verleihbarkeit digitaler Medien durch Bibliotheken habe man sich gegen eine gesonderte Regelung für das E-Lending entschieden. Es gebe gegenwärtig bereits Möglichkeiten für den Verleih digitaler Medien, obgleich das Thema weiterer Vereinbarungen bedürfe und Gespräche zwischen Bibliotheken und Verlagen stattfänden. Es sei jedoch besser, die in diesem Zusammenhang bestehenden kartellrechtlichen Hürden nicht im Rahmen einer Last-Minute-Lösung, sondern auf andere Art und Weise zu nehmen.

Die **Fraktion der FDP** teilte mit, dass auch aus ihrer Sicht mit Blick auf die DSM-Richtlinie, aber auch auf Probleme, wie beispielsweise die bestehende Wertschöpfungslücke, aktueller Regelungsbedarf bestehe. Zu beachten sei jedoch, dass es bereits Systeme gebe, die einigermaßen funktionierten und dass fast alle betroffenen Stakeholder der Auffassung seien, dass es durch die vorgesehenen Neuregelungen zukünftig eher komplizierter und schwieriger werden dürfte, den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden. Zu der in § 10 UrhDaG-E normierten Vermutung, dass Nutzungen von Werken bei einer Dauer von bis zu 15 Sekunden als geringfügig zu qualifizieren seien, merkte sie an, dass insoweit Zweifel an der Europarechtskonformität bestünden. Insgesamt seien die vorgeschlagenen Regelungen einerseits – möglicherweise um Verstimmungen der Plattformbetreiber oder der Netzcommunity zu vermeiden – zu locker. Andererseits würde jedoch Künstlerinnen und Künstlern bzw. Kreativen die Möglichkeit genommen, Verträge und Vergütungen mit den Plattformen einzeln auszuhandeln. Stattdessen müsse dies zukünftig zwingend über eine Verwertungsgesellschaft geschehen. Diese Regelung sei in dieser Strenge nicht von der DSM-Richtlinie vorgegeben. Da die vorgesehene Umsetzung nicht ausgewogen sei, lehne die Fraktion den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass durch den Gesetzentwurf die Neuregelung der Haftung der Plattformbetreiber in Angriff genommen werde, wobei der Einsatz von Upload-Filtern verpflichtend vorgesehen sei. Ferner würden Fragen des Urhebervertragsrechts angegangen und eine proaktive Transparenzpflicht hinsichtlich der Verwertung von Werken integriert, die jedoch noch weitreichender hätte ausgestaltet werden können. Sinnvoll

seien die Regelungen zu verwaisten und vergriffenen Werken, zu Kulturerbe-Einrichtungen und zur Möglichkeit des Abschlusses erweiterter Kollektivlizenzen. Dies gelte auch für die neuen Erlaubnisse für Text- und Data-Mining, obgleich diesbezüglich noch weitreichendere Regelungen wünschenswert gewesen wären. Zum Thema Upload-Filter kritisierte sie, dass es eine Protokollerklärung der Bundesregierung zur DSM-Richtlinie gebe, ausweislich derer möglichst gar keine Upload-Filter eingesetzt werden sollten und die in einem zweiten Teil bessere Vergütungsmöglichkeiten für Urheberinnen und Urheber behandle. Von dem Versprechen, den Einsatz von Upload-Filtern nach Möglichkeit zu verhindern, sei stückweise abgerückt worden. Aus Sicht der Fraktion sei es inakzeptabel, dass nunmehr die Sperrung zulässiger Inhalte, die als solche gekennzeichnet seien, explizit möglich sei. Im Hinblick auf das Urhebervertragsrecht sei der vorliegende Entwurf vor dem Hintergrund der langjährigen Debatte zu dessen Ausgestaltung eine vertane Chance. Die Eingrenzung auf eine Transparenzpflicht und ein damit verbundenes Verbandsklagerecht sei zu eng. Eine deutlich umfassendere Ausgestaltung des Verbandsklagerechts, auf die auch einer der von der Fraktion eingereichten Änderungsanträge abziele, wäre wünschenswert und auch möglich gewesen. Zum Thema E-Lending wies sie darauf hin, dass die entsprechende Diskussion seit mindestens acht Jahren geführt werde und es sich somit nicht um ein überraschendes oder erst kurzfristig aufgekommenes Diskussionsthema handle. Fakt sei, dass man in einer digitalisierten Welt lebe und es nicht verständlich sei, weshalb E-Books nicht in gleicher Weise wie physische Bücher für Bibliotheken zugänglich gemacht würden. Die diesbezüglich bestehenden Einschränkungen seien nicht zeitgemäß. Eine entsprechende Neuregelung, die möglich gewesen, aber offenbar nicht gewollt sei, hätte auch für die Urheberinnen und Urheber nicht zu maßgeblichen Einbußen geführt. Insgesamt sei der Gesetzentwurf trotz des kurzfristig von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrags nicht von hinreichender Qualität, sodass die Fraktion ihn ablehne.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf als einen guten Kompromiss. Sowohl die Nutzerrechte auf der einen als auch die Rechte der Rechteinhaber auf der anderen Seite würden sehr gut gewahrt. Im parlamentarischen Verfahren sei der ursprüngliche, aus Sicht der Fraktion bereits sehr gute Gesetzentwurf nochmals verbessert worden. Dies betreffe insbesondere Künstlerinnen und Künstler, die ihre Rechte nicht selbst verwalteten und für die nun ein Direktvergütungsanspruch geschaffen worden sei. Im Hinblick auf im Vorfeld bestehende Befürchtungen, wonach es bei geringfügigen Nutzungen schwieriger werden würde, das Urheberpersönlichkeitsrecht durchzusetzen, habe man für diese Fallkonstellation das Notice-and-Take-Down-Verfahren und somit die Möglichkeit der Sperrung explizit in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dies betreffe etwa die Nutzung von Musikstücken bei Parteitagungen gegen den Willen des Urhebers. Im Hinblick auf die ebenfalls zu beachtenden Nutzerrechte sei die ursprünglich vorgesehene Zweckbindung bei Karikatur, Parodie und Pastiche gestrichen worden. Im Rahmen des Konzepts der mutmaßlich erlaubten Nutzung würden diese Nutzungen, wie auch die geringfügigen Nutzungen, zur Wahrung eines fairen Interessenausgleichs vergütet. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Plattformen von ihrer Lizenzierungspflicht entbunden würden. Vielmehr seien Lizenzen stets vorrangig. Dies sei auch die Grundlage dafür, dass Plattformen nicht urheberrechtlich haftbar gemacht werden könnten, sofern nicht ein vorsätzlicher Verstoß vorliege. Abschließend merkte die Fraktion an, dass sie sich beim Thema E-Lending mehr Fortschritt gewünscht hätte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei grundsätzlich richtig, dass Plattformen in die Pflicht genommen würden. Im Koalitionsvertrag und in der von der Bundesregierung zur DSM-Richtlinie abgegebenen Protokollerklärung stehe jeweils, dass Upload-Filter abzulehnen seien bzw. ihr Einsatz zu minimieren sei. Nun werde der Einsatz dieses Instruments zugelassen. Vor dem Hintergrund, dass ein Ausgleich von Interessen und die Wahrung der Meinungs-, Kommunikations- und Kunstfreiheit gewährleistet werden müsse, sei es ferner enttäuschend, dass die Bagatellschranke nicht mehr als Schranke, sondern lediglich als widerlegliche Vermutungsregelung ausgestaltet sei. Da das Verbot somit gar nicht aufgehoben worden sei, erschließe sich die Vergütungspflicht für entsprechende Nutzungen erst recht nicht, zumal die Lizenzierung und kollektive Lizenzen Vorrang hätten. Im Hinblick auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen begrüßte sie die Entfristung der Wissenschaftsschranke, den Wegfall des nicht klar definierbaren Merkmals des besonderen Zwecks im Rahmen der Regelung des § 51a UrhG-E sowie die Vergütungsfreiheit von Zitaten. Zur Wahrung der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit hätte sich die Vergütungsfreiheit nach Auffassung der Fraktion jedoch auch auf Karikaturen, Parodien und Pastiches erstrecken müssen, zumal auch die DSM-Richtlinie diesbezüglich keine Vergütung vorsehe. Zudem wäre eine Ausweitung des Pre-Flagging auf gesetzlich und vertraglich erlaubte Nutzungen wünschenswert gewesen, da andernfalls eine systematische Blockierung legaler Inhalte durch Upload-Filter drohe. Kritisch sei ferner die Ausweitung des Direktvergütungsanspruchs, der nach Auffassung der Fraktion ausschließlich den insoweit schutzbedürftigen Urheber/-innen und ausübenden Künstler/-innen zu Gute kommen sollte, auf sämtliche Leistungsschutzrechte. Dies entspreche nicht den Vorgaben der DSM-Richtlinie. Ferner teilte die Fraktion mit,

dass die von ihr eingebrachten Änderungsanträge unter anderem darauf abzielten, das Merkmal der vertrauenswürdigen Person bezüglich des Red-Button-Mechanismus an objektive Kriterien zu knüpfen, eine Anpassung der Verbandsklagemöglichkeiten im Bereich des Urhebervertragsrechts vorzunehmen und das Presseverlegerleistungsschutzrecht so auszugestalten, dass die Urheber/-innen hiervon profitierten. Kritisch zu bewerten sei demgegenüber der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Schutz von Live-Sendungen im Kontrast zur vermehrten Blockierung von Live-Streams von Künstlerinnen und Künstlern, die ihre eigenen Lieder aufführten.

Die **Bundesregierung** merkte an, dass es sich vorliegend um die größte Urheberrechtsreform der letzten zwei Jahrzehnte handele, die das deutsche Urheberrecht für den digitalen europäischen Binnenmarkt fit mache. Kernstück der Reform sei die urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Upload-Plattformen. Nach intensiven Verhandlungen sei nun ein fairer Kompromiss gefunden worden, für den sich der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung als gute Grundlage erwiesen habe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf den Regierungsentwurf (BT-Drucksache 19/27426) verwiesen.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift von § 142 UrhG-E.

Zu Nummer 4 (§ 23 UrhG-E – Bearbeitungen und Umgestaltungen)

Der in § 23 Absatz 1 UrhG-E eingefügte Hinweis auf den Schutz der Melodie stellt klar, dass wie nach bislang geltendem Recht Melodien, sofern sie die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, Werkschutz genießen: Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung darf nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht und verwertet werden, es sei denn, das neu geschaffene Werk wahrt einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk. Die Änderung hebt hervor, dass dies auch für eine Melodie gilt. Damit unterstreicht der Ausschuss diese bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs getroffene Aussage. § 24 Absatz 2 UrhG a. F. geht also in der modifizierten Vorschrift zu Bearbeitungen und sonstigen Umgestaltungen auf. Im Übrigen gilt derselbe Schutz auch für andere werkkonstituierende Elemente des musikalischen Schaffens, etwa für den Rhythmus.

Zu Nummer 9

Zu § 32d UrhG-E (Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners)

Mit der Änderung in § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E werden Auskünfte nach den §§ 32d und 32e UrhG-E unter einen allgemeinen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt gestellt. Im zweiten Halbsatz wird der typische Fall für die Unverhältnismäßigkeit normiert. Die Inanspruchnahme des Vertragspartners ist demnach insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde. Dies dürfte beispielsweise regelmäßig der Fall sein, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte in Nachrichtensendungen oder bei der Berichterstattung über Tagesereignisse genutzt werden.

Zu § 32e UrhG-E (Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette)

Wie schon in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 36d UrhG-E ausgeführt, können Kreative § 32e UrhG-E beispielsweise dazu nutzen, um sich über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen auf Streaming-Plattformen zu informieren, wenn diese Plattformen die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen. Voraussetzung für den direkten Auskunftsanspruch gegen den zentralen Verwerter ist, dass der unmittelbare Vertragspartner dem Kreativen nicht schon nach § 32d UrhG-E umfassend Auskunft über diese Verwertung erteilt hat.

Die Änderung in § 32e Absatz 1 Satz 2 UrhG-E stellt klar, dass der Auskunftsanspruch nicht nur dann besteht, wenn der Vertragspartner dem Kreativen entgegen § 32d UrhG-E keine Auskunft über die Werknutzung in der Lizenzkette erteilt, sondern auch dann, wenn eine erteilte Auskunft den Kreativen nicht hinreichend über die in der weiteren Lizenzkette gezogenen Erträge und Vorteile der Werknutzung informiert.

Zu Nummer 15 (§ 51a UrhG-E – Karikatur, Parodie und Pastiche)

Mit der Streichung des Satzteilens „sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“ reagiert der Ausschuss auf Bedenken, dass die Regelung gegen die Maßgaben des Unionsrechts verstoßen könnte, denn Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL (also die europarechtliche gesetzliche Erlaubnis „für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche“) enthält keine entsprechende Formulierung. Dessen ungeachtet muss sich der Umfang gesetzlich erlaubter Nutzungen stets im Rahmen dessen bewegen, was zur Erreichung des jeweiligen Zweckes gerechtfertigt ist. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses allgemeinen Grundsatzes ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 45

Zu § 137p UrhG-E (Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789)

Mit der Änderung in § 137p Absatz 1 UrhG-E wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Verträge, die am 7. Juni 2021 (dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung) geschlossen werden, unterliegen bereits der Neuregelung in § 20b UrhG-E.

Zu Nummer 46 (§ 142 UrhG-E – Evaluation)

Mit der Änderung in § 142 UrhG-E folgt der Ausschuss dem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 142/21 (Beschluss), Nummer 21), die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht und Lehre, für die wissenschaftliche Forschung einschließlich Text und Data Mining sowie durch Kulturerbe-Einrichtungen (§§ 60a bis 60h UrhG-E) vollständig zu entfristen. Die Vorschriften waren durch das Urheberrechts-Wissensgesellschaften-Gesetz zunächst befristet eingeführt worden. Absatz 2 der Vorschrift ist daher aufzuheben; die Überschrift und der bisherige Absatz 1 sind entsprechend anzupassen. Eine Folgeänderung findet sich im Inhaltsverzeichnis. Unberührt bleibt die Maßgabe in § 142 UrhG, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. März 2022 über die Auswirkungen der reformierten §§ 60a bis 60h UrhG-E Bericht zu erstatten.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes – VGG)

Zu Nummer 3 (§ 19 VGG-E – Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung)

Die Streichung des Wortes „zusätzlich“ in § 19 Absatz 3 Satz 1 VGG stellt klar, dass Verwertungsgesellschaften in ihren Statuten regeln können, Mitgliederhauptversammlungen auch ausschließlich virtuell durchzuführen. Die vermehrte Durchführung von virtuellen Formaten aller Art anlässlich der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass inzwischen technische Lösungen verfügbar sind, die verlässliche virtuelle Beschlussfassungen der Mitgliederhauptversammlung ermöglichen.

Damit bestehen dann angesichts der sonstigen Vorgaben, die für die jeweilige Rechtsform von Verwertungsgesellschaften zu beachten sind (vergleiche BT-Drucksache 18/7223, Seite 77), keine Hindernisse mehr im Hinblick auf virtuelle Mitgliederhauptversammlungen:

Verwertungsgesellschaften, die als wirtschaftliche Vereine organisiert sind, können – auch ohne Ermächtigung in ihrer Satzung – virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen und ihren Mitgliedern die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ermöglichen (vergleiche § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, kurz GesRuaCOVBekG).

Für Verwertungsgesellschaften, die als GmbH organisiert sind, können im Gesellschaftsvertrag Regelungen zu virtuellen Gesellschafterversammlungen und zu elektronischen Beschlussfassungen getroffen werden. Auch ohne solche Regelungen können Beschlüsse in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, und zwar derzeit auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter (vergleiche § 48 Absatz 2 GmbHG, § 2 GesRuaCOVBekG).

Zu Nummer 7 (zu § 41 VGG-E – Auskunftspflicht der Nutzer)

Die Ergänzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 VGG-E erweitert den Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften um Vergütungsansprüche aus dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E). Die Verwertungsgesellschaft kann danach vom Diensteanbieter Auskunft über die vergütungspflichtigen Nutzungen auf der Plattform verlangen. Damit werden die Verwertungsgesellschaften in die Lage versetzt, eine nutzungsbezogene und damit leistungsgerechte Ausschüttung der Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 UrhDaG-E vorzunehmen.

Denn bereits heute gilt nach den in der Rechtsprechung zu § 27 VGG entwickelten Grundsätzen, dass der Verteilungsplan den jeweiligen Anteil der Berechtigten an den eingenommenen Vergütungen nach Möglichkeit in einer Weise bestimmen muss, die dem Umfang der eingebrachten Rechte entspricht und somit eine leistungsgerechte Gegenleistung sicherstellt (vergleiche hierzu BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 1996, 1 BvR 1858/96, ZUM 1997, 555 f.). Abweichungen aus sachlichen Gründen sind unter Beachtung des Willkürverbots zwar grundsätzlich möglich: Beispielsweise sind Pauschalierungen und typisierende Betrachtungen zulässig, wenn sich die Verwertungsgesellschaft darauf berufen kann, dass die notwendigen Daten nicht erhoben werden können, oder wenn durch die Datenerhebung unverhältnismäßige Kosten entstünden. Sofern der Nutzer aber verpflichtet ist, spezifische Auskünfte zu erteilen, ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, die Verteilung an den ihr erteilten Auskünften zu orientieren, um eine möglichst nutzungsbezogene Ausschüttung zu gewährleisten.

Zu Nummer 10**Zu § 52b VGG-E (Nicht verfügbare Werke)**

Die Änderung in § 52b Absatz 3 VGG-E begrenzt den Anwendungsbereich der 30-jährigen „Moving Wall“ auf Werke in Schriften, die von einem Verlag veröffentlicht wurden. Dazu gehören insbesondere Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften. Dadurch wird klargestellt, dass Absatz 3 etwa nicht für Flugblätter oder Demonstrationsplakate anwendbar ist, sofern diese überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen. Für solche Werke können gegebenenfalls – wie für andere Werkarten auch – über die Rechtsverordnung gemäß § 52d Nummer 6 VGG-E gesonderte Regelungen getroffen werden.

Zu Artikel 3 (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG-E)**Zur Inhaltsübersicht**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift von § 13 UrhDaG-E.

Zu § 4 UrhDaG-E (Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers)**Zu Absatz 3**

Der Direktvergütungsanspruch nach § 4 Absatz 3 UrhDaG-E soll gewährleisten, dass Kreative angemessen an der Auswertung ihrer Leistungen auf Upload-Plattformen beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, den Kreis der Berechtigten auf Urheber sowie auf ausübende Künstler und Lichtbildner (Fotografen) zu beschränken (siehe auch die Änderungen zu § 21 UrhDaG-E). Typische Inhaberinnen und Inhaber dieses Anspruchs sind insbesondere Film-Urheber (vergleiche § 65 Absatz 2 UrhG). Musik-Urheber lassen ihre Online-Rechte meist von Verwertungsgesellschaften wahrnehmen (siehe hierzu sogleich). Der praktisch wichtigste Anwendungsbereich ergibt sich über die Verweisung in § 21 Absatz 2 UrhDaG-E für ausübende Künstler.

Ein Bedürfnis für den Direktvergütungsanspruch besteht für die Kreativen allerdings nur dann, wenn sie auf den Vertragsschluss mit der Upload-Plattform selbst keinen wesentlichen Einfluss nehmen können. Daher sollen mit der Einfügung von § 4 Absatz 3 Satz 2 UrhDaG-E einige vom Regierungsentwurf noch umfasste Fallkonstellationen ausgenommen werden:

Absatz 3 Satz 2 betrifft zum einen Fälle, in denen Kreative das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen, wie dies etwa bei Online-Rechten der Musikkomponisten oder der Verfasser von Liedtexten in der Regel der Fall ist, also bei Musik-Urhebern. Dies ergab sich bei verständiger Auslegung bereits aus dem Regierungsentwurf, wird nun aber ausdrücklich klargestellt. Die Rechtseinräumung an die Verwertungsgesellschaft löst also keinen Direktvergütungsanspruch aus, denn die Wahrnehmung des Online-

Rechts durch eine Verwertungsgesellschaft bietet den Kreativen genügenden Schutz, eine angemessene Beteiligung zu sichern.

Absatz 3 Satz 2 regelt zum anderen, dass ein Direktvergütungsanspruch des Kreativen auch dann nicht besteht, wenn er seine Rechte einem Digitalvertrieb einräumt. Digitalvertriebe sind Dienstleister, die als Rechteaggregatoren die Rechte zahlreicher Rechteinhaber für die digitale Auswertung bündeln, insbesondere auf Online-Plattformen. Anders als klassische Verwerter (insbesondere Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Presseverlage) verfügen solche Digitalvertriebe nicht zugleich über eigene Leistungsschutzrechte. Sie werden oft gegen ein vergleichsweise geringes Kommissionsentgelt tätig. Beispiele hierfür sind im Musikbereich etwa Merlin (<https://merlinnetwork.org/>) oder Zebralution (<https://zebralution.com/de/>). Diese Dienste werden insbesondere von sogenannten „Selbstvermarktern“ unter den Künstlerinnen und Künstlern in Anspruch genommen: Sie können damit ihre Werke ohne die Hilfe klassischer Verwerter vermarkten, zum Beispiel ohne Labels oder Verlage. In diesen Fällen besteht kein Anlass, mit einem Direktvergütungsanspruch zu intervenieren.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss klar, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistern, die lediglich technische Vermittlungsleistungen erbringen, etwa die Formatierung und Übersendung von Dateien, schon deshalb keinen Direktvergütungsanspruch auslösen kann, weil Urheber ihnen keine Rechte einräumen. Nach Sinn und Zweck des Direktvergütungsanspruchs besteht der Anspruch zudem auch dann nicht, wenn der Urheber jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt, zum Beispiel im Rahmen einer Creative-Commons-Lizenz.

Zu Absatz 4

Im neuen § 4 Absatz 4 UrhDaG-E sind nunmehr das Verzichts- und Vorausabtretungsverbot sowie die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit des Direktvergütungsanspruchs ausformuliert. In der Fassung des Regierungsentwurfs waren sie bislang in § 4 Absatz 3 Satz 2 UrhDaG-E verortet, der auf § 20b Absatz 2 UrhG verwies. Nicht übernommen wird die im Regierungsentwurf enthaltene Bezugnahme auf § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG.

Damit die Verwertungsgesellschaften die Einnahmen aus dem Direktvergütungsanspruch möglichst nutzungsgerecht und leistungsbezogen an die Berechtigten ausschütten können, nämlich orientiert am Umfang der Online-Nutzung auf Upload-Plattformen, wird in § 41 Absatz 1 VGG-E ergänzend bestimmt, dass die Auskunftsrechte der Verwertungsgesellschaften auch den Direktvergütungsanspruch umfassen (siehe zur leistungsgerechten Vergütung auch schon die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 19/27426, Seite 134).

Zu § 5 UrhDaG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers)

Zu Absatz 2

Die Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E beschränkt die Vergütungspflicht der Diensteanbieter für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Anwendungsfälle des § 51a UrhG-E, also auf Karikaturen, Parodien und Pastiche. Sonstige gesetzlich erlaubte Nutzungen, zum Beispiel Zitate (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 51 UrhG) oder Nutzungen im Rahmen der Panoramafreiheit (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 UrhDaG-E in Verbindung mit § 59 UrhG), bleiben hierdurch auch bei der Zugänglichmachung über Upload-Plattformen vergütungsfrei. Mit dieser Änderung trägt der Ausschuss der Kritik aus Zivilgesellschaft und Rechtswissenschaft Rechnung, wonach die im Regierungsentwurf vorgesehene Vergütungspflicht für sämtliche Schrankennutzungen auf Online-Plattformen zu weitreichend sei. Denn sie setze für Diensteanbieter zugleich einen Fehlanreiz für ein Overblocking.

Die Vergütungspflicht von Nutzungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 51a UrhG-E bleibt hingegen erhalten. Dies erscheint nach wie vor als sachgerecht, um insbesondere dem Pastiche und gleichzeitig dem Dreistufentest gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL (Kompensation durch einen Vergütungsanspruch) Rechnung zu tragen. Hiervon profitieren die Urheber, da sie aufgrund der Vergütungspflicht der Plattform an den wirtschaftlichen Vorteilen partizipieren, die die Plattform mit der Wiedergabe der Werke generiert. Hierbei sind auch Nutzungen für Karikatur und Parodie in die Vergütungspflicht einzubeziehen, denn gerade im Bereich von Social-Media-Nutzungen sind diese Erscheinungsformen in der Praxis nur schwer abgrenzbar.

Der gesetzliche Vergütungsanspruch nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UrhDaG-E wird durch den neuen Satz 2 für unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar erklärt. Dies sichert den Anspruch zugunsten der Urheberinnen und Urheber und entspricht der üblichen Regelungstechnik bei Vergütungsansprüchen, die eine gesetzlich erlaubte Nutzung kompensieren (siehe zum Beispiel § 63a Absatz 1 UrhG-E). Die bislang in Satz 2 geregelte Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit des Anspruchs findet sich nun in Satz 3.

Der neue Satz 4 ordnet an, dass auf den Vergütungsanspruch auch die reformierten Regelungen zur Verlegerbeteiligung (§ 63a Absatz 2 UrhG-E und § 27a VGG-E) anzuwenden sind. Für die Aufteilung der Vergütung zwischen Urhebern und Verlegern gilt also auch hier die Regelung zur Mindestbeteiligung des Urhebers nach § 27b VGG-E: Ein besonderer Verweis ist insoweit nicht erforderlich, da § 27b VGG-E selbst auf § 63a UrhG-E und § 27a VGG-E Bezug nimmt, die wiederum nach dem neuen Satz 4 unmittelbar anzuwenden sind.

Zu § 7 UrhDaG-E (Qualifizierte Blockierung)

Zu Absatz 2

Mit der Ergänzung von § 7 Absatz 2 UrhDaG-E um einen neuen Satz 3 modifiziert der Ausschuss den Anwendungsbereich der Vorschriften über die mutmaßlich erlaubten Nutzungen: Sofern der Rechtsinhaber es ausdrücklich verlangt und die jeweils nötigen technischen Informationen zur Verfügung stellt, ist der Mechanismus aus den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E in diesem Fall bis zum Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe eines Filmwerks oder Laufbildes zeitweise suspendiert. Ziel dieser Regelung ist insbesondere der Schutz der Live-Übertragung von Sportveranstaltungen sowie von Serien und Spielfilmen bis zum Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe im Inland. Die Nutzung auch kleiner Ausschnitte etwa aus der Übertragung eines noch laufenden Fußballspiels auf einer Upload-Plattform könnte die Monetarisierung dieser Inhalte zum Beispiel im Pay-TV gefährden. Der Rechtsinhaber muss hierfür zusätzlich zu den nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E erforderlichen Informationen mitteilen, wann die erstmalige öffentliche Wiedergabe des Filmwerks oder Laufbildes beginnt und endet.

Macht der Rechtsinhaber von der Möglichkeit Gebrauch, ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe verpflichtet, den Upload gemäß § 7 Absatz 1 UrhDaG-E zeitweise vollständig zu blockieren. Der Nutzer ist nach Absatz 3 zu informieren. Nach Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe sind die §§ 9 bis 11 UrhDaG-E über die mutmaßlich erlaubten Nutzungen wieder anwendbar.

Zu § 12 UrhDaG-E (Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss hat sich – wie oben zu § 5 Absatz 2 UrhDaG-E dargestellt – dafür entschieden, gesetzlich erlaubte Nutzungen im Rahmen des UrhDaG-E nach § 5 Absatz 2 UrhDaG-E nur im Hinblick auf Karikaturen, Parodien oder Pastiche vergütungspflichtig auszugestalten. Diese Wertung soll auch für den Vergütungsanspruch für mutmaßlich erlaubte Nutzungen gelten; insoweit ist § 5 Absatz 2 UrhDaG-E entsprechend anzuwenden: Damit sind im Ergebnis Nutzungen zu vergüten, bei denen es sich um Karikaturen, Parodien und Pastiche handelt oder aber bei denen sich herausstellt, dass ihre Einordnung als mutmaßlich erlaubt unzutreffend war (siehe hierzu Regierungsentwurf, BT-Drucksache 19/27426, Seite 142).

Soweit hiernach ein gesetzlicher Vergütungsanspruch für mutmaßlich erlaubte Nutzungen besteht, gelten durch den Verweis auf § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 UrhDaG-E auch die dortigen Maßgaben, die den Anspruch für die Urheberinnen und Urheber sichern. Hiernach ist der Anspruch unverzichtbar, im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar und verwertungsgesellschaftspflichtig. Zudem sind über den Verweis in § 5 Absatz 2 UrhDaG-E auf § 63a Absatz 2 UrhG-E und auf § 27a VGG-E die Regelungen zur Verlegerbeteiligung auch auf Vergütungen mutmaßlich erlaubter Nutzungen anzuwenden.

Zu Absatz 2

Mit der Einfügung des § 12 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E greift der Ausschuss Bedenken auf, wonach es unverhältnismäßig wäre, wenn der Diensteanbieter auch bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts im Beschwerdeverfahren in vollem Umfang für die (weitere) öffentliche Wiedergabe oder die Blockierung einer mutmaßlich erlaubten Nutzung auf Schadensersatz haften müsste, insbesondere dann also, wenn trotz sorgfältiger Prüfung im Beschwerdeverfahren ein Gericht in einem nachfolgenden Rechtsstreit zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Eine derartige Haftung würde einen strukturellen Anreiz für die Diensteanbieter setzen, den Beschwerden von Rechtsinhabern gegen mutmaßlich erlaubte Nutzungen in nicht eindeutigen Fällen eher stattzugeben und folglich diese Nutzungen zu blockieren.

Dem begegnet die Einfügung des § 12 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E: Demnach haftet ein Diensteanbieter für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen im Anschluss an ein Beschwerdeverfahren nur dann urheberrechtlich auf Schadensersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen

die Pflichten nach § 14 UrhDaG-E verstoßen hat. Ergänzend stellt Satz 2 zweiter Halbsatz klar, dass die Haftung des Diensteanbieters auf Beseitigung und Unterlassung nach § 97 Absatz 1 UrhG von der Regelung im ersten Halbsatz des Satzes 2 unberührt bleibt.

Zu § 13 UrhDaG-E (Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten)

Zur Überschrift

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von § 13 Absatz 3 UrhDaG-E.

Zu Absatz 3

Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 3 Satz 2 UrhDaG-E, wonach Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts jederzeit im Wege der einfachen Blockierung nach § 8 Absatz 1 UrhDaG-E verfolgt werden können, unterstreicht der Ausschuss die besondere Bedeutung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im digitalen Kontext.

Schon nach dem Regierungsentwurf kann die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Wege der einfachen Blockierung nach § 8 UrhDaG-E unterbunden werden. Allerdings besteht diese Option nach dem Regierungsentwurf dann nicht zweifelsfrei, wenn ein qualifiziertes Blockierverlangen hinterlegt und der Diensteanbieter somit nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG-E zur zumindest vorläufigen Wiedergabe des Uploads verpflichtet ist, wenn es sich um eine mutmaßlich erlaubte Nutzung handelt. Die Ergänzung stellt klar, dass Urheber Urheberpersönlichkeitsverletzungen (siehe § 14 UrhG) über § 8 UrhDaG-E auch in diesen Fallkonstellationen unterbinden können. Einem Missbrauch dieser Bestimmung im Wiederholungsfall wirkt § 18 Absatz 3 Nummer 2 UrhDaG-E durch den zeitweiligen Ausschluss von diesem Verfahren entgegen.

Über § 21 Absatz 1 UrhDaG-E ist die Regelung entsprechend auch für diejenigen Inhaber verwandter Schutzrechte anzuwenden, denen das Urheberrechtsgesetz ebenfalls persönlichkeitsrechtlichen Schutz zubilligt (siehe Begründung zu § 21 Absatz 1 UrhDaG-E).

Zu § 18 UrhDaG-E (Maßnahmen gegen Missbrauch)

Zu Absatz 3

Die Änderung in § 18 Absatz 3 UrhDaG-E ist durch die Ergänzung des § 13 Absatz 3 UrhDaG-E bedingt:

Der bisherige Regelungsgehalt (Missbrauch des „roten Knopfes“ nach § 14 Absatz 4 UrhDaG-E) wird zu Nummer 1.

Da Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts gemäß § 13 Absatz 3 UrhDaG-E nunmehr jederzeit – auch im Anwendungsbereich der §§ 9 bis 11 UrhDaG-E – im Wege der einfachen Blockierung nach § 8 Absatz 1 UrhDaG-E verfolgt werden können, beugt die Einfügung der neuen Nummer 2 einem Missbrauch vor: Verlangt ein Rechteinhaber wiederholt fälschlicherweise die einfache Blockierung eines nutzergenerierten Inhalts wegen einer Entstellung seines Werkes, so ist er ebenfalls für einen angemessenen Zeitraum von diesem Recht auszuschließen.

Zu Absatz 6

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 UrhDaG-E wird die Anspruchsberechtigung klargestellt: Die Bezugnahme auf § 3a UKlaG (der seinerseits auf § 2a UKlaG-E und dieser auf § 95b UrhG-E verweist) regelt nur unvollständig, in welchen Fällen ein Verband gegen wiederholtes „Overblocking“ vorgehen kann. Insbesondere benennt § 95b UrhG-E nicht die für nutzergenerierten Inhalte auf Upload-Plattformen besonders bedeutsamen gesetzlichen Erlaubnisse, vor allem also das Zitatrecht (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 51 UrhG) sowie Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 51a UrhG-E). Der Ausschuss hält es daher im Interesse der Rechtsklarheit für zweckmäßig, eine eigenständige Regelung im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz vorzusehen, von der auch diese gesetzlichen Erlaubnisse eindeutig erfasst sind, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung bezüglich des Normzwecks verbunden wäre.

Zu § 19 UrhDaG-E (Auskunftsrechte)

Zu Absatz 3

Die sozialen Medien und insbesondere auch Upload-Plattformen haben eine zunehmend wichtigere Bedeutung für das kreative Ökosystem und damit auch für das Urheberrecht. Die dort stattfindenden Kommunikationsprozesse zwischen und mit den Nutzern der Dienste haben eine erhebliche Bedeutung für die Nutzung kreativer

Inhalte und zugleich auch für die öffentliche Meinungsbildung. Aus diesem Grund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, mehr Transparenz über die Funktionsweisen der jeweiligen Plattformen und den dortigen Prozess der Inhalteverbreitung zu schaffen sowie unabhängige Forschungserkenntnisse hierzu zu ermöglichen.

Plattformen setzen zudem teilweise Filtertechnologien ein. Sie dienen zum einen dazu, die (qualifizierte) Blockierung unerlaubter Nutzungen sicherzustellen. Sie werden aber auch dafür verwendet, das Nutzerverhalten zu erfassen oder eine nutzerspezifische Vorauswahl von Inhalten anzubieten (siehe auch § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhDaG-E).

Der urheberrechtliche Schutz kreativer Inhalte hat zugleich für die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit eine zentrale Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Internet von besonderer Relevanz für die in Artikel 11 GRCh garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit (siehe z. B. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 81 – Spiegel Online/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“)). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für Digital Single Market) machten insbesondere Vertreter der Zivilgesellschaft geltend, dass die Meinungsfreiheit gewährt werden müsse; es wurden Befürchtungen gegen ein strukturelles „Overblocking“ durch den Einsatz von Filtertechnologien geäußert. Diese Diskussion gilt es weiterhin kritisch zu begleiten und eine belastbare empirische Grundlage für diese Debatte zu schaffen.

Der in Artikel 17 Absatz 10 DSM-RL geregelte Dialog weist insoweit in die richtige Richtung, gilt aber nur für Empfehlungen der Europäischen Kommission in der Umsetzungsphase und begründet keine spezifischen Zugangsrechte für Wissenschaft und Forschung. Auskunftsrechte zu den Verfahrensweisen und Nutzungen der Upload-Plattformen sieht Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL nur für Rechtsinhaber vor (siehe auch § 19 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E). Diese Bestimmungen gilt es sachgerecht zu ergänzen.

Zu Satz 1

Die Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 1 UrhDaG-E gibt Forschungsorganisationen, einschließlich der ihnen angehörenden Forschenden, Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, woraus Erkenntnisse über die Art der von den Diensteanbietern (Plattformbetreibern) ergriffenen Maßnahmen zur automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten gewonnen werden können. Die hierüber zur Verfügung zu stellenden Daten beinhalten auch Informationen im Zusammenhang mit den eingesetzten Filtertechnologien sowie der Art der Inhalte, die über diese Filtertechnologien erkannt und gegebenenfalls blockiert werden. Die Forschung mit solchen Daten aus dem Plattformumfeld soll insbesondere Aufschluss über die teils wenig transparenten Selektions- und Ordnungsleistungen von Algorithmen schaffen, die auf Plattformen zum Einsatz kommen.

Die Frage, wie Diensteanbieter beispielsweise mit Beschwerden über entgegen den Vorgaben des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes wiedergegebene beziehungsweise blockierte Inhalte umgehen und auf welche Weise sonst Entscheidungen über Beschränkungen der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten getroffen werden, ist aufgrund der Bedeutung der Diensteanbieter von Belang: Denn nur bei entsprechender Transparenz hierzu kann für die breite Öffentlichkeit nachvollzogen werden, wieso und auf welche Art und Weise bestimmte Inhalte in ihrer öffentlichen Wiedergabe beschränkt werden. Um für die breite Öffentlichkeit Transparenz zu den zugrunde liegenden – zum Teil technisch komplexen – Prozessen herstellen zu können, ist es daher ein legitimes Anliegen, dass die Wissenschaft und Forschung den Einsatz von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten nachvollziehen kann. Es ist daher wichtig, dass Wissenschaft und Forschung einen Zugang zu derartigen Informationen erhalten, um eigenständig wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu den fraglichen Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten zu gewinnen.

Anspruchsberechtigt sind Berechtigte im Sinne des § 60d Absatz 2 UrhG-E, also Forschungsorganisationen (einschließlich der ihnen angehörenden Forscherinnen und Forscher), die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen oder sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren, oder aber die im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind (vergleiche auch Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

Schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters stehen dem Zugangsrecht entgegen, wenn sie das öffentliche Interesse an der Forschung überwiegen. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Datenzugang Geheimhaltungsinteressen des Diensteanbieters in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.

Zu Satz 2

Die entstehenden Aufwendungen der Plattformen sind in angemessener Höhe zu erstatten. Durch die Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf Kosten in angemessener Höhe wird sichergestellt, dass der Auskunftsanspruch der Forscher in der Praxis nicht durch prohibitiv hohe Kostenerstattungsansprüche leerläuft.

Zu 21 UrhDaG-E (Anwendung auf verwandte Schutzrechte)**Zu Absatz 1**

Die Änderung in § 21 Absatz 1 UrhDaG-E ist wegen der Anfügung des Absatzes 2 rechtsförmlich erforderlich.

Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang klar, dass bei der entsprechenden Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Regelungen auf Inhaber verwandter Schutzrechte die Systematik des Urheberrechtsgesetzes zu beachten ist. Dies gilt beispielsweise für den Verweis in § 13 Absatz 3 UrhDaG-E auf die Regelungen zu Entstellungen und anderen Beeinträchtigungen in § 14 UrhG. Für ausübende Künstler ist deshalb in diesem Fall beispielsweise über § 21 Absatz 1 UrhDaG-E nicht § 14 UrhG, sondern § 75 UrhG als spezielle Vorschrift für ausübende Künstler anzuwenden.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 regelt der hinzugefügte zweite Absatz den persönlichen Anwendungsbereich des Direktvergütungsanspruchs nach § 4 Absatz 3 und 4 UrhDaG-E. Dieser Anspruch wird nunmehr auf Lichtbildner und ausübende Künstler beschränkt. Rechtseinräumungen oder Rechtsübertragungen durch Inhaber industrieller Leistungsschutzrechte lösen also schon dem Grunde nach keinen Direktvergütungsanspruch aus. Deshalb ist es beispielsweise unerheblich, ob Labels (Tonträgerhersteller) Digitalvertriebe einschalten, um ihre Produkte mit deren Hilfe auf Upload-Plattformen zu vermarkten, oder ob sie unmittelbar Lizenzverträge mit Diensteanbietern schließen: In beiden Fällen entsteht hierdurch kein Direktvergütungsanspruch für Kreative.

Zu beachten ist, dass insbesondere im Musikbereich Künstlerinnen und Künstler nicht selten in unterschiedlichen rechtlichen Rollen handeln. Jede dieser Funktionen, die zu einem spezifischen Rechteerwerb führt, ist im Hinblick auf einen etwaigen Direktvergütungsanspruch gesondert zu betrachten:

Schaffen sie das Musikwerk, also insbesondere Melodie, Rhythmik oder Text, so sind sie Musik-Urheber (vergleiche die §§ 7 und 65 Absatz 3 UrhG), deren Online-Rechte typischerweise von der GEMA wahrgenommen werden. Dieser Fall ist unmittelbar in § 4 Absatz 3 und 4 UrhDaG-E geregelt.

Spielen sie das Werk vokal oder instrumental ein, so agieren sie als ausübende Künstler (§ 73 UrhG). Ihnen steht dann ein Direktvergütungsanspruch nach § 21 Absatz 2 UrhDaG-E in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 4 UrhDaG-E zu, wenn sie – wie insbesondere bei klassischen Musikverwertungsverträgen – ihre Rechte einem Label einräumen oder übertragen, das wiederum in Verträgen mit der Upload-Plattform über diese Rechte verfügt.

Produzieren die Künstlerinnen und Künstler auch das Masterband (bzw. die Masterdatei), so tritt zu diesen „klassischen“ Rollen zusätzlich die Tätigkeit als Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) hinzu. Hinsichtlich dieses Tonträgerherstellerrechts steht einem produzierenden Künstler nach § 21 Absatz 2 UrhDaG-E wiederum kein Direktvergütungsanspruch zu.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die Änderung in Artikel 5 bewirkt, dass das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz am 1. August 2021 in Kraft tritt, also wenige Wochen nach Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL (7. Juni 2021). Diese Übergangsfrist soll einen angemessenen Rahmen für die Vorbereitungen aller Beteiligten auf die neue Rechtslage schaffen, insbesondere auch für technische Umstellungen bei den Diensteanbietern. Ohnehin verlangt das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz in Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL von den Diensteanbietern lediglich „bestmögliche Anstrengungen“, um Lizenzen abzuschließen (§ 4 UrhDaG-E). Darüber hinaus stehen auch die Verfahren zur Blockierung unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit (vergleiche § 1 Absatz 2 UrhDaG-E).

Berlin, den 19. Mai 2021

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

